

Sitzungsvorlage Nr. RV-086/2023

Regionalversammlung

am 25.10.2023



zur Beschlussfassung

18.10.2023

- Öffentliche Sitzung -

0278-Ö-RV-086/2023

Zu Tagesordnungspunkt 2

Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen - Beschluss zur Offenlage

I. Sachvortrag:

Anlass

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Bundesgesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) legt für jedes Bundesland ein umzusetzendes Flächenziel fest. Für Baden-Württemberg beträgt dieses Ziel zum Endzeitpunkt am 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche. Bei Nicht-Erreichen dieses Zieles bis zum angegebenen Stichtag stehen Ziele der Raumordnung der Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegen. Für die Region Stuttgart würde dies den Verlust der planerischen Koordination über das Instrument des Regionalen Grünzugs zur Folge haben – und dies gerade im Hinblick auf besonders große und damit außerordentlich raumbedeutsame Windenergieanlagen.

In dem am 07.02.2023 im Landtag von Baden-Württemberg verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In § 20 KlimaG BW wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % auch jeder Planungsregionen zugewiesen. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energieträger und hinsichtlich der Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird darüber hinaus ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung durch einen Satzungsbeschluss für fortgeschriebene Regionalpläne bis 30.09.2025 festgelegt.

Der Verband Region Stuttgart hat dazu eine Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet. Nach der Durchführung der frühzeitigen Information wichtiger Träger öffentlicher Belange wurde der Planungsausschuss am 01.03.2023 (Vorlage Nr. PLA 256/2023) über die Rückläufe unterrichtet. In der Sitzung am 13.09.2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023) wurde der Beschluss gefasst, den Planentwurf auf der Grundlage eines Vorsorgeabstandes zwischen Vorranggebieten und Wohnbebauung von 800 m zu erarbeiten. Der Entwurf wurde bis zur Planungsausschusssitzung im Oktober (Vorlage Nr. PLA 303/2023) mit dem dazugehörigen Plansatz ausgearbeitet und dem Gremium vorgestellt.

1. Flächenkulisse und Kriterienkatalog

Die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie ist an klare Standorteigenschaften gebunden. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen ist ein ausreichendes Winddargebot. Maßstab ist dabei der Windatlas Baden-Württemberg 2019. Als relevanter Schwellenwert wird eine „Mittlere gekappte Windleistungsdichte“ von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m²) in einer Höhe von 160 Metern über Grund angesetzt. Des Weiteren ist erforderlich, dass keine rechtlichen sowie planerischen Vorgaben einer Installation von Windkraftanlagen (WKA) entgegenstehen. Die zur Bestimmung der Vorranggebiete angewen-

dete Kriterienliste unterscheidet dabei zwischen rechtlichen Ausschlusskriterien und planerischen Abwägungskriterien. Unter rechtlichen Ausschlusskriterien werden flächenhaft auftretende Sachverhalte verstanden, die einer Errichtung bzw. dem Betrieb von WKA entgegenstehen und daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden können. Dies betrifft z.B. bereits mit anderen Nutzungen belegte Flächen wie Wohngebiete oder durch Fachgesetze verbindlich geschützte Bereiche wie Naturschutzgebiete sowie die entsprechend erforderlichen Mindestabstände. Diese Ausschlusskriterien definieren Tabuflächen und sind unabhängig von regionalplanerischen Vorgaben und Festlegungen zwingend zu berücksichtigen. Bei den planerischen Abwägungskriterien handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche die die Errichtung von WKA nicht zwingend verhindern, aber nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten herangezogen werden sollen – aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber der Errichtung von WKA. So beträgt beispielsweise der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung gemäß dem Beratungsergebnis des Planungsausschusses am 13.09.2023 800 m. Einzelne, im Regionalplan festgelegte Ziele, die mit einer Windkraftnutzung im Konflikt treten könnten, werden ebenfalls als planerischer Ausschluss definiert. Dazu zählen beispielsweise Vorranggebiete für Wohnungsbau oder Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung. Die gesamte Kriterienliste ist der Vorlage als Anhang 1 beigelegt.

In gemeinsamen Abstimmungsterminen mit dem Landesamt für Denkmalpflege konnte die Methodik hinsichtlich des Umgangs mit den „in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern“ geklärt werden. Zu berücksichtigen sind demnach neun Denkmale in der Region, drei geplante und bestehende UNESCO-Welterbestätten sowie sieben in benachbarten Regionen, deren Wirkradius allerdings in die Region Stuttgart hineinragt. Für diese Kulturdenkmale wurden innerhalb eines Prüfradius von 7,5 km Sichtbarkeitsanalysen erstellt. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden dann mit der Gebietskulisse überlagert. Das Landesamt für Denkmalpflege definierte auf dieser Basis relevante Sichtachsen, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten. Auf der Grundlage der Analyseergebnisse und den Hinweisen des Landesamtes für Denkmalpflege wurden wegen der Erheblichkeit des Konfliktes die Flächen RM-20 und ES-06 vom Planungsausschuss in der Sitzung am 11.10.2023 aus der Flächenkulisse genommen. Weitere Vorranggebiete in der Nähe entsprechenden Kulturdenkmälern verbleiben hingegen in der Kulisse. Inwiefern dort mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, kann erst im Rahmen der Vorhabengenehmigung auf der Grundlage genauerer, standortbezogener Analysen geklärt werden. Die entsprechenden Darstellungen finden sich im Umweltbericht. Zu berücksichtigen ist auch das sog. „wider setting“ (großräumige Umgebung) von UNESCO-Weltkulturerbestätten. Auch hierzu lag bis Redaktionsschluss der Vorlagenerstellung keine Rückmeldung vor.

Um eine Überlastung von Teilbereichen der Region zu vermeiden, wurden Flächen mit einem Inhalt von weniger als einem Hektar aus der Gebietskulisse entfernt, da eine zweckmäßige Darstellung im regionalplanerischen Maßstab nicht möglich ist. Weiter wurde auf Grundlage der laufenden Rechtsprechung des OVG Magdeburg Flächen aus der Kulisse entfernt. Die angewandte Methodik beruht auf einem die jeweilige Siedlung umschreibenden Kreis. Von diesem sind jeweils zwei Segmente mit einem Winkel von 60° freizuhalten. Eine Überlastung liegt demnach nicht vor, wenn zwei Sektoren mit bis zu 120° als Standorte in Betracht kommen. Die relevante Distanz zum Ortsrand beträgt dabei 3.500 m. Die Methodik wurde ausführlich im Planungsausschuss am 13.09.2023 (Vorlage Nr. PLA 298/2023) vorgestellt.

Standorte von bereits bestehenden sowie genehmigter und noch nicht gebauter Anlagen wurden durch Arrondierungen der Vorranggebiete in die Kulisse integriert. Durch die Gebietsarrondierungen wird das Repowering-Verfahren ermöglicht, bei dem die bestehenden Anlagen durch neue leistungsstärkere ersetzt werden.

Die Suchraumkulisse mit 800 m Abstand zur Wohnbebauung wurde gemäß dem Beschluss des Planungsausschuss vom 13.09.2023 als Grundlage für einen Generalisierungsprozess herangezogen, bei dem die geplanten Vorranggebiete dem Maßstab der Raumnutzungskarte über das GIS-Programm angepasst wurden. Dabei wurden die Formen und Umgriffe der ursprünglichen Flächenpolygone gem. GIS-Analyse soweit möglich beibehalten. Insbesondere rechtliche Ausschlusskriterien wurden genau berücksichtigt (etwa Abstände zur Wohnungsnutzung im Außenbereich). Da die Vorranggebiete gebietsscharf und nicht parzellenscharf festgelegt werden, ist dieser Generalisierungsprozess unschädlich für das Verfahren. Die daraus resultierende Raumnutzungskarte ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Aus der Anwendung aller oben aufgeführter Kriterien und Methodiken ergeben sich folgende Flächenkennzahlen für die Suchraumkulisse:

Flächen mit ausreichender Windleistungsdichte	1.239 km ² 34% der Gesamtfläche
	800m Vorsorgeabstand zur Wohnnutzung
Flächenkulisse unter Berücksichtigung aller Kriterien	108 km ² 3,0% der Gesamtfläche
	Redaktionelle Bereinigung, Auflösung Umzingelung, Arrondierung und Generalisierung
Flächenkulisse des Plamentwurfs für die Offenlage	95 km ² 2,6% der Gesamtfläche

2. Textteil und Begründung

Der Textteil und die dazugehörige Begründung des Regionalplans wurden entsprechend aktualisiert sowie eine eigenständige Begründung für die Teilfortschreibung entworfen. Die entsprechenden Entwürfe sind als Anlage 3 und 4 beigelegt.

3. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Teilfortschreibung des Regionalplans erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Der Umweltbericht fasst als schriftliche Fassung der SUP deren Inhalte und Ergebnisse zusammen. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft und zeigt auf, wo von den Vorranggebieten für Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können. Dabei wird von einer vollständigen baulichen Umsetzung der durch die Vorranggebiete geschaffenen Baupotenziale ausgegangen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es in mehreren Bereichen der Region zu möglichen Konflikten zwischen den potentiellen Festsetzungen des Regionalplans und einzelnen Schutzgütern kommen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Gesamtheit der VRG Wind wird bei den Schutzgütern Flora/Fauna/Biodiversität sowie Landschaftsbild und Erholung festgestellt. Insbesondere beim Thema Artenschutz stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch weitere Untersuchungen zur besseren Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials (FFH-Vorprüfung) aus. Das Landschaftsbild wird durch die hohe Anzahl der Windenergieanlagen, die sich zudem meist in erhöhter Position befinden, wesentlich baulich überprägt, so dass in Zukunft von den meisten Punkten in der Region ein oder mehrere Windkraftanlagen sichtbar sein könnten. Dies

wird oft als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen. Da mehrere Vorranggebiete in den Naturparks und Landschaftsschutzgebieten liegen, die naturgemäß Schwerpunkte der naturbezogenen Erholung sind, ist auch das Schutzgut Erholung durch die Planung beeinträchtigt. Einige Vorranggebiete sind in der Nähe von in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen geplant. Inwiefern dort mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, lässt sich – wie oben beschrieben – erst im Rahmen der Genehmigung prüfen. Die Bewertung spezifischer Beeinträchtigungen durch einzelne Vorranggebiete sind in den Steckbriefen der Standorte im Umweltbericht dargestellt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Boden und Luft sind entweder kleinflächig oder können durch Vermeidungsmaßnahmen so vermindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden tabellarisch vorgestellt. Sie beziehen sich überwiegend auf das Genehmigungsverfahren.

Insgesamt besteht auf Ebene der Regionalplanung ohne Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -ausführung eine recht große Prognoseunsicherheit im Hinblick auf die Beeinträchtigungsintensität. Es ist aber grundsätzlich - v.a. auf Grund der gewählten Vorgehensweise bei der Erstellung der Vorranggebietskulisse - davon auszugehen, dass der Umsetzung der Vorranggebiete in Planungsrecht auf Genehmigungsebene keine grundsätzlichen rechtlichen Hürden entgegenstehen.

Der gesamte Umweltbericht wird zum Sitzungstermin nachgereicht, da zum Versanddatum die finalisierte Fassung noch nicht vorlag.

Rechtlicher Rahmen

Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt. Die Anforderungen an die Genehmigung von Windenergieanlagen als „sonstige Vorhaben“ im Sinne des § 35 BauGB werden damit massiv erhöht, eine Genehmigung dürfte – sogar unabhängig von möglicherweise zusätzlich entstehenden regionalplanerischen Zielaussagen – kaum mehr möglich sein.

Diese konsequente Steuerungswirkung durch das BauGB ist grundsätzlich zu begrüßen und stärkt die mit der Ausweisung von Vorranggebieten angestrebte räumliche Koordination dieser Vorhaben. Es sollte aber vermieden werden, dass durch eine abschließende Beschlussfassung über die Fortschreibung des Regionalplans den dann fortgeschrittenen Standortplanungen Dritter die Zulassungsgrundlage pauschal entzogen würde. Sollte der Zielwert von 1,8% jedoch nicht erreicht werden, sind Windenergieanlagen grundsätzlich privilegiert und Ziele der Raumordnung können ihr nicht mehr entgegengehalten werden. Diese Situation wird auch den Betrachtungen im Rahmen der SUP zu Grunde gelegt.

Weiteres Vorgehen und nächste Schritte

Mit dem Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive wurden Beschleunigungspotenziale im Planungsprozess gehoben. Mit Änderung des Landesplanungsgesetzes im November 2022 wurden Fristen für die Aufstellung der Teilpläne für Windenergie und Freiflächen-PV festgeschrieben. Demnach müssen die Regionalverbände ihre erarbeiteten Planentwürfe bis spätestens 1.1.2024 in die Offenlage bringen. Die Satzungsbeschlüsse sollen bis Ende September 2025 erfolgen.

- Offenlagebeschluss durch die Regionalversammlung am 25.10.2023

- Beteiligung der Kommunen und Träger öffentlicher Belange von Anfang November 2023 bis Anfang Februar 2024
- Beteiligung der Öffentlichkeit im November und Dezember 2023
- Begleitende Informationsveranstaltungen für Öffentlichkeit zwischen 20.11. und 12.12.2023 zur Erläuterung von Planinhalten und Verfahren. Geplant sind 6 Präsenzveranstaltungen in den Hot-Spot Gebieten sowie eine Online-Veranstaltung.
- Bearbeitung der Stellungnahmen und Rückmeldungen, Ergänzung des Umweltberichts
 - Die weitere Bearbeitungsdauer wird durch Anzahl und Umfang der eingehenden Stellungnahmen bestimmt.
- Planungsausschuss 28. Februar bzw. 10. März 2024
- Regionalversammlung 17. April 2024

Änderungen der Gebietskulisse machen regelmäßig eine erneute Offenlage erforderlich.

II. Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung

1. stimmt den vorgelegten Entwürfen wie in den Anlagen dargestellt zu.
2. beschließt auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs und des Umweltberichts das Beteiligungsverfahren gemäß §12 LplG einzuleiten.

Anlage(n):

- 1 Anlage_1_Kriterienkatalog
- 2 Anlage_2_Karte_00_Übersicht_RNK
- 3 Anlage_2_Karte_01_RNK
- 4 Anlage_2_Karte_02_RNK
- 5 Anlage_2_Karte_03_RNK
- 6 Anlage_2_Karte_04_RNK
- 7 Anlage_2_Karte_05_RNK
- 8 Anlage_2_Karte_06_RNK
- 9 Anlage_2_Karte_07_RNK
- 10 Anlage_2_Karte_08_RNK
- 11 Anlage_2_Karte_09_RNK
- 12 Anlage_2_Karte_10_RNK
- 13 Anlage_2_Karte_11_RNK
- 14 Anlage_2_Karte_12_RNK
- 15 Anlage_2_Karte_13_RNK
- 16 Anlage_2_Karte_14_RNK
- 17 Anlage_2_Karte_15_RNK
- 18 Anlage_2_Karte_16_RNK
- 19 Anlage_2_Karte_17_RNK
- 20 Anlage_2_Karte_18_RNK
- 21 Anlage_2_Karte_19_RNK
- 22 Anlage_2_Karte_20_RNK

- 23 Anlage_2_Karte_21_RNK
- 24 Anlage_2_Karte_22_RNK
- 25 Anlage_2_Karte_23_RNK
- 26 Anlage_2_Karte_24_RNK
- 27 Anlage_2_Karte_25_RNK
- 28 Anlage_2_Legende_RNK
- 29 Anlage_3_Begründung_Teilfortschreibung_Regionalplan_Windkraft
- 30 Anlage_4_Textteil_Begründung_Regionalplan_Windkraft

Kriterienkatalog

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den aktuellen Kriterienkatalog der Teilfortschreibung Windkraft. Der Kriterienkatalog (Anlage 1) der Vorlage 298/2023 unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Lage sowie neuen Hinweisen aus dem Scoping weiterentwickelt. Die Veränderungen werden im aktuellen Kriterienkatalog farblich hervorgehoben:

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischgebiete) – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.
Kurgebiete/ Klinikgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.

<p>Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen – bestehende und geplante</p>		<p>planerischer Ausschluss</p>	<p>Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen.</p> <p>Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten.</p>
<p>Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich – bestehende und geplante</p>	<p>600m</p>	<p>Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung steht Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA). Dafür wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von ca. 300m ein Vorsorgeabstand von 600 m zugrunde gelegt.</p>
<p>Siedlung für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion, Campingplätze – bestehende und geplante</p>	<p>800m</p>	<p>Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>WM-Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten v. Okt 2003, aktualisiert 11/2010 (gilt auch für eine Anlage), Immissionswerte sind einzuhalten.</p>

			Laut Beiblatt DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau werden Campingplätze analog zu allgemeinen Wohngebieten eingestuft
Wochenend- und Ferienhausgebiete – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA).
Sondergebiete Sport / Erholung/ Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhausgebiete im Außenbereich – bestehende und geplante		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen

Infrastruktur			
Bundesautobahn (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 40 m	Anbaubeschränkungszone 100m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Bundesfernstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022
Landesstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (20 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Kreisstraße (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 15 m	Anbaubeschränkungszone 30m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (15 m bei Landesstraßen) dürfen

			Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Eisenbahnstrecke (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 50 m		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Bahntrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der Anbauverbotszone nach § 4 LEisenbG (50 m bei gerader Streckenführung) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Einzelfallprüfung bei gekrümmter Streckenführung, dann 500 m Abstand
Landesflughafen/Verkehrsflughafen	Bauschutzbereich mit entsprechenden Höhenbegrenzungen	Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung des Flughafens (Start- und Landebahnen sonstiges bebautes Flughafengelände) steht der Windenergienutzung entgegen. Auf den Sicherheitsflächen gilt dasselbe. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes). In dieser Nähe zu startenden und landenden Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotordurchmesser tatsächlich ausgeschlossen.

			Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze mit Platzrunden		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen im Nahbereich von Flugplätzen (=Platzrunde), die aufgrund luftrechtlicher Vorschriften hindernisfrei bleiben müssen, stehen der Windenergienutzung entgegen. (Schreiben zum Planungskorridor für die Planungsoffensive des Ministeriums für Verkehr BW)
Startplätze für Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Startplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Hubschrauberlandeplätze		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Militärische Nachttiefflugstrecke			Korridore entsprechend den Unterlagen der Bundeswehr
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (bestehende und planfestgestellte)	Einfacher Rotordurchmesser	Rechtlicher Ausschluss, Abstand Einzelfallprüfung	Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen: Abstand bei Schwingschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser; ohne

			Schwingschutzmaßnahmen Einzelfallprüfung
Produktenleitung (Ethylen, Öl, Gas)	6m (3m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)	10m (5m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung (Trinkwasser der Bodensee-/Landeswasser-versorgung)	6m	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Sonderfläche Bund		Rechtlicher Ausschluss	gemäß Vorgaben der Wehrverwaltung/Ministerium
Richtfunk-, Fernmelde, und Radaranalgen, Richtfunkstrecken im Umfeld von Sende- und Empfangsanlagen	BOS-Richtfunk: 250m Schutzabstand der im Einzelfall definiert wurde um die Sichtlinie einer militärischen Richtfunkstrecke	Kein Ausschluss Konflikt wird dargestellt	Richtfunkstrecken stehen einer Windenergienutzung entgegen, ein Schutzstreifen von 250m ist entsprechend der Stellungnahme Polizei (ASDBW) vom 12.01.2023 einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, ist eine gutachterliche

			Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma notwendig.
Erdbebenmessstationen	5000m		<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Für die Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt. Diese sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen. (Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg 23.05.2023)</p>
Weterradar Türkheim	5000m		<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Weterradaranlage stehen einer Windenergienutzung entgegen, da deren Funktionsweise durch entsprechende Anlagen beeinträchtigt werden. Nach den internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) ist ein Schutzradius von 5km um die Standorte freizuhalten.</p> <p>(Stellungnahme DWD 13.09.2022)</p>

Natur und Umwelt			
Gewässer 1.Ordnung	Gewässerrandstreifen 50m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper einschließlich seiner geschützten Ufer steht einer Windenergienutzung entgegen. Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.
Fließgewässer 2. Ordnung	Gewässerrandstreifen 10m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen. § 38 WHG, § 29 WG BW
Binnengewässer		Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen.
Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebiete		Rechtlicher Ausschluss	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzzone I zum Schutz des Trinkwassers eine Bodennutzung nicht zulässig. (insbesondere § 52 Abs. 1 WHG), § 24 WGBW (generelles Bauverbot)
Schutzzone II von Wasserschutzgebieten		Einzelfallprüfung	Klärung im Einzelfall auf Ebene der Genehmigungsbehörde (Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten)

Naturschutzgebiete nach §23 BNatschG (bestehend und im Verfahren)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatschG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen)		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.
Bannwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder. Alle Bannwaldverordnungen in der Region enthalten ein Verbot bauliche Anlagen zu errichten.
Schonwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.
Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG BW), Waldrefugien		Rechtlicher Ausschluss	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten. Der Schutz

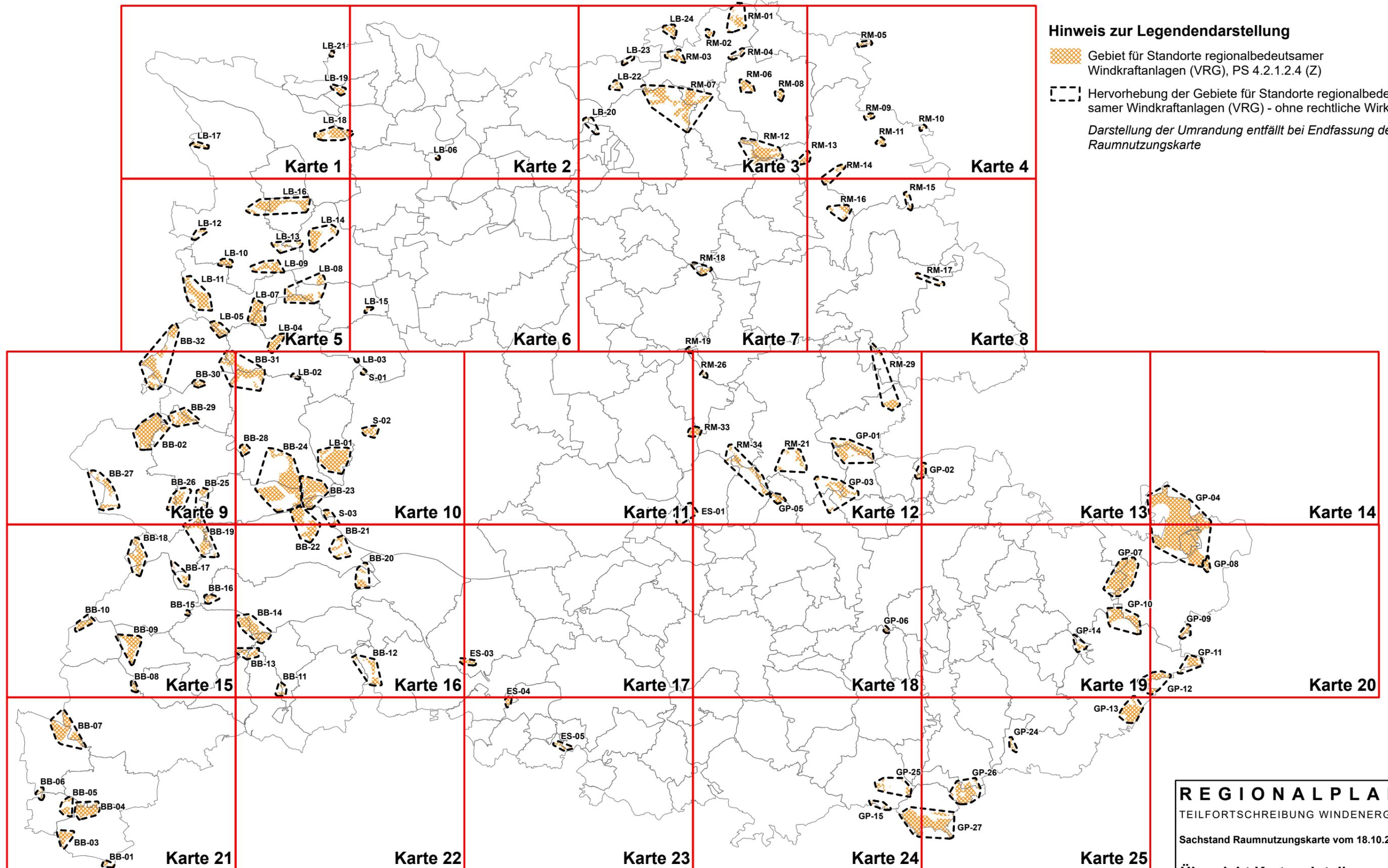
			im Biotopschutzwald besteht bereits durch die Eigenschaften des Biotops.
Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach §4 Abs.1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.
Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb			Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 21.06.2023, Schreiben Umweltministerium 21.07.2023
Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG		Einzelfallprüfung	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Die Beurteilung muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.

			<p>Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, dürfen, i. S. d. § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p>
<p>Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete)</p>		<p>Planerischer Ausschluss</p>	<p>Bei Einzelfallprüfung ist die Errichtung einer WEA möglich.</p>

Artenschutz			
Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie A (Artenschutzbelange in besonderem Maß beeinträchtigt)		Planerischer Ausschluss	Hinweis durch Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können			Fehlende Abgrenzungen (z.B. bedeutsamer Vogelzugkorridor Schwäbische Alb / Randacker Maar) Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor Klärung ist noch herbeizuführen.
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung			Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor, Klärung ist noch herbeizuführen.

Ziele der Raumordnung			
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Bestand und geplant)	1000m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiete raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Bestand und geplant)		Planerischer Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Gewerbeschwerpunkte raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen		Rechtlicher Ausschluss	Abbaugelände im Betrieb, Gebiete, die für einen Rohstoff-Abbau vorgesehen und raumordnerisch gesichert sind, noch nicht abgebaute Gebiete. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a). Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).

Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen			
Regionalbedeutsame Deponien im Betrieb		Rechtlicher Ausschluss	Deponien, die derzeit in Betrieb sind. Hinweis Regionalplan Region Stuttgart, 2009 (Verband Region Stuttgart 2009a).
Regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale		Einzelfallprüfung	Im höchsten Maße raumwirksame Denkmale sind von einem Prüfradius umgeben. Innerhalb dieses Prüfradius werden Sichtachsen definiert und geprüft, ob diese schützenswert sind und beeinträchtigt werden. Für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind innerhalb eines 7,5 km Radius Sichtachsen durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmt worden. Der Grad der Beeinträchtigung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.
Regionale Landmarken		Planerischer Ausschluss	Bereiche die aus landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Sicht nicht für ein Nutzung durch Windenergie in Frage kommen. Enthalten bereits folgende in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die z.T.in Baden-Württemberg von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind



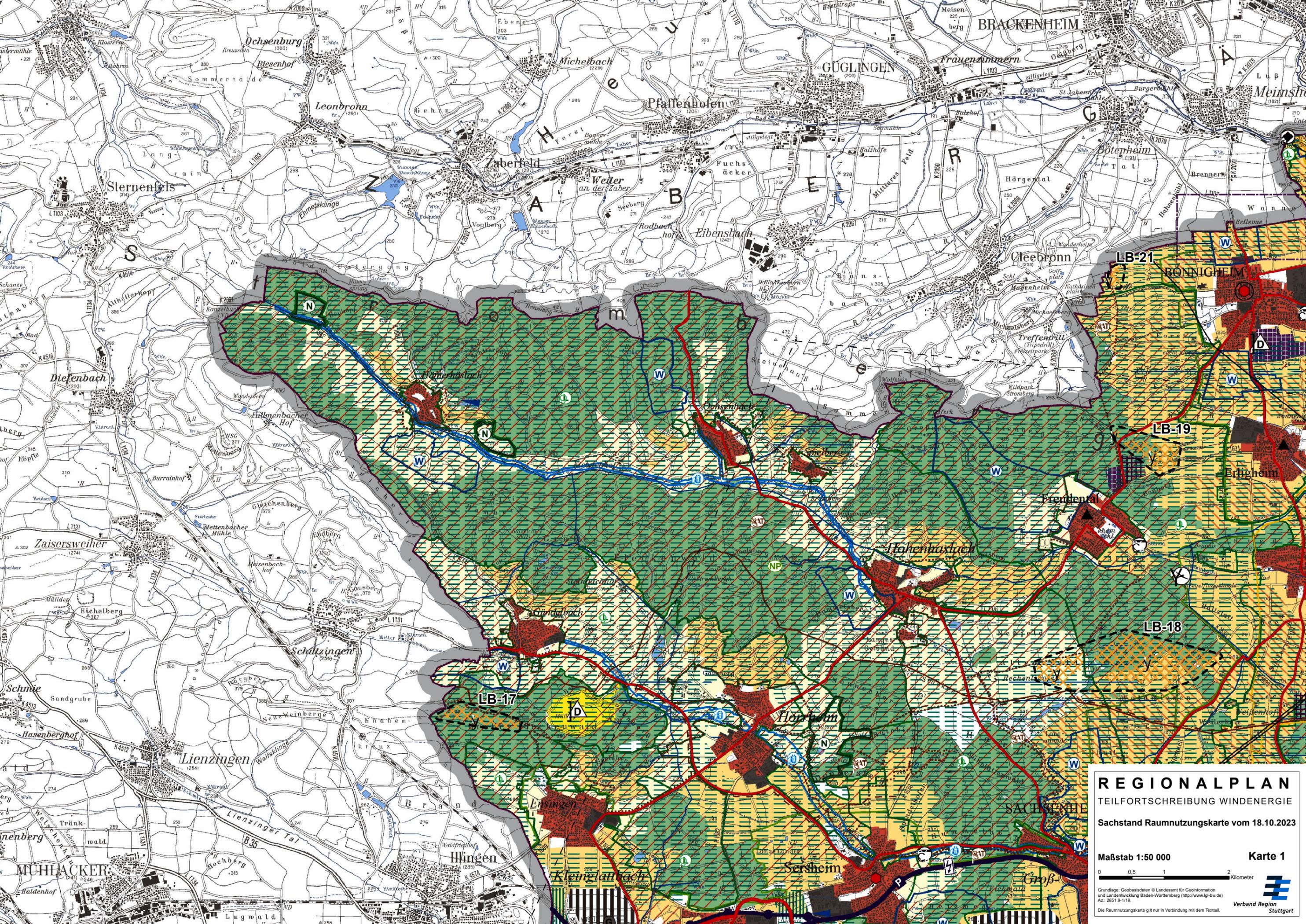
Hinweis zur Legendarstellung

- Gebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4 (Z)
 - Hervorhebung der Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG) - ohne rechtliche Wirkung
- Darstellung der Umrandung entfällt bei Endfassung der Raumnutzungskarte*

REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE
 Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023
Übersicht Karteneinteilung



Verband Region
Stuttgart



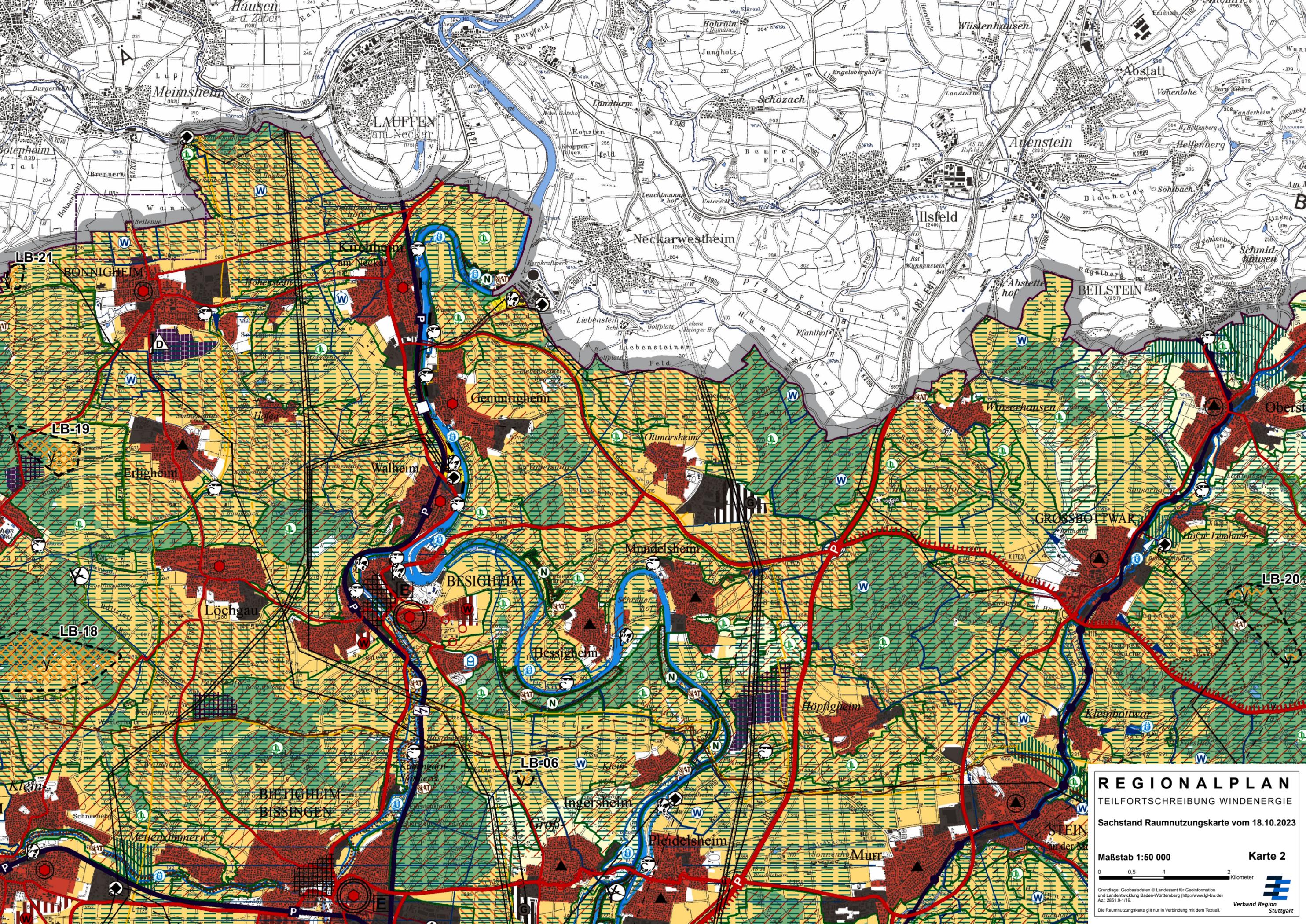
REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE
 Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 1

0 0.5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.
 Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart



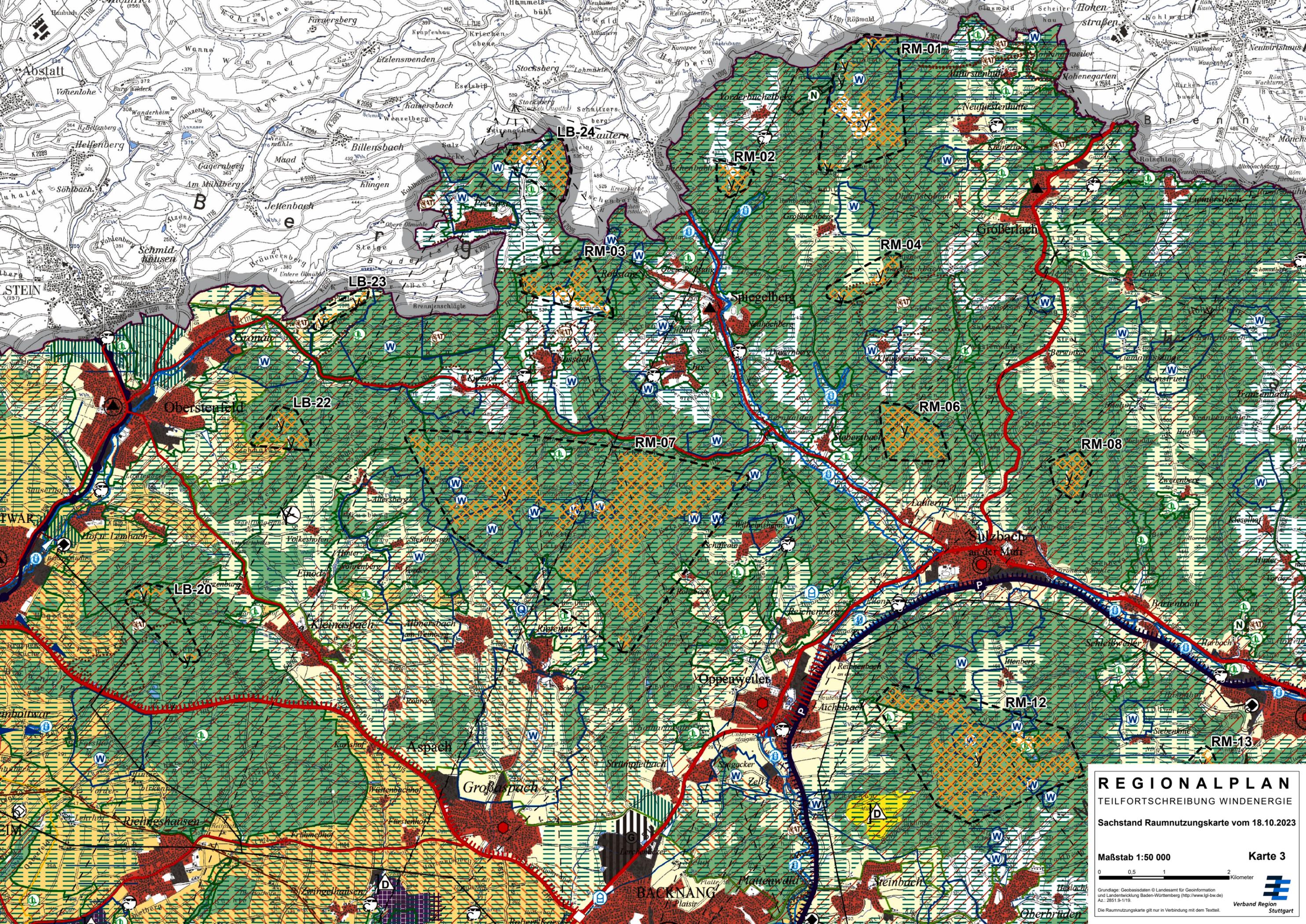
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 2



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
AZ: 2851.9-1/19
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart

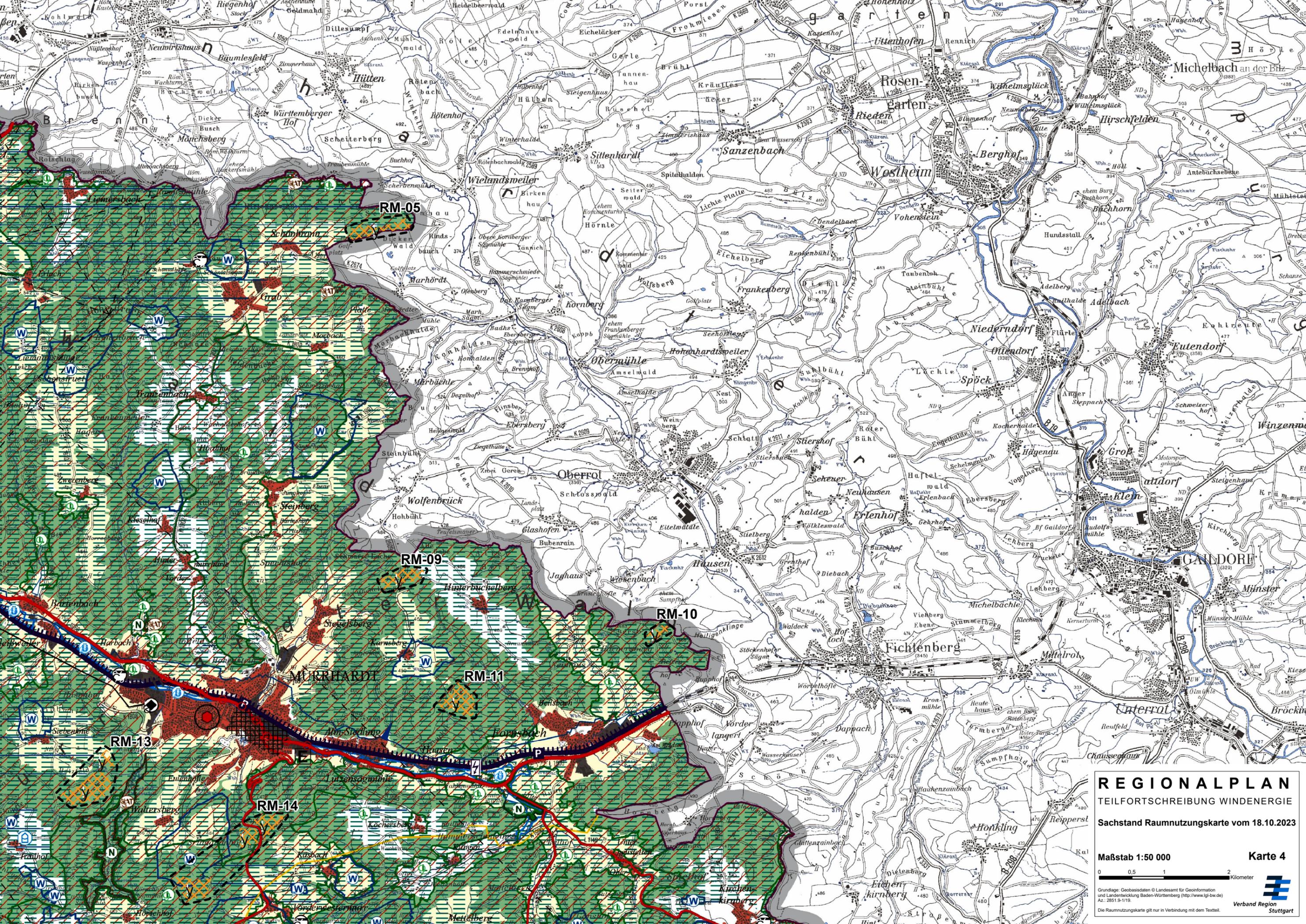


REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 3



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lgi-bw.de) Az.: 2851.9-1/19.
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



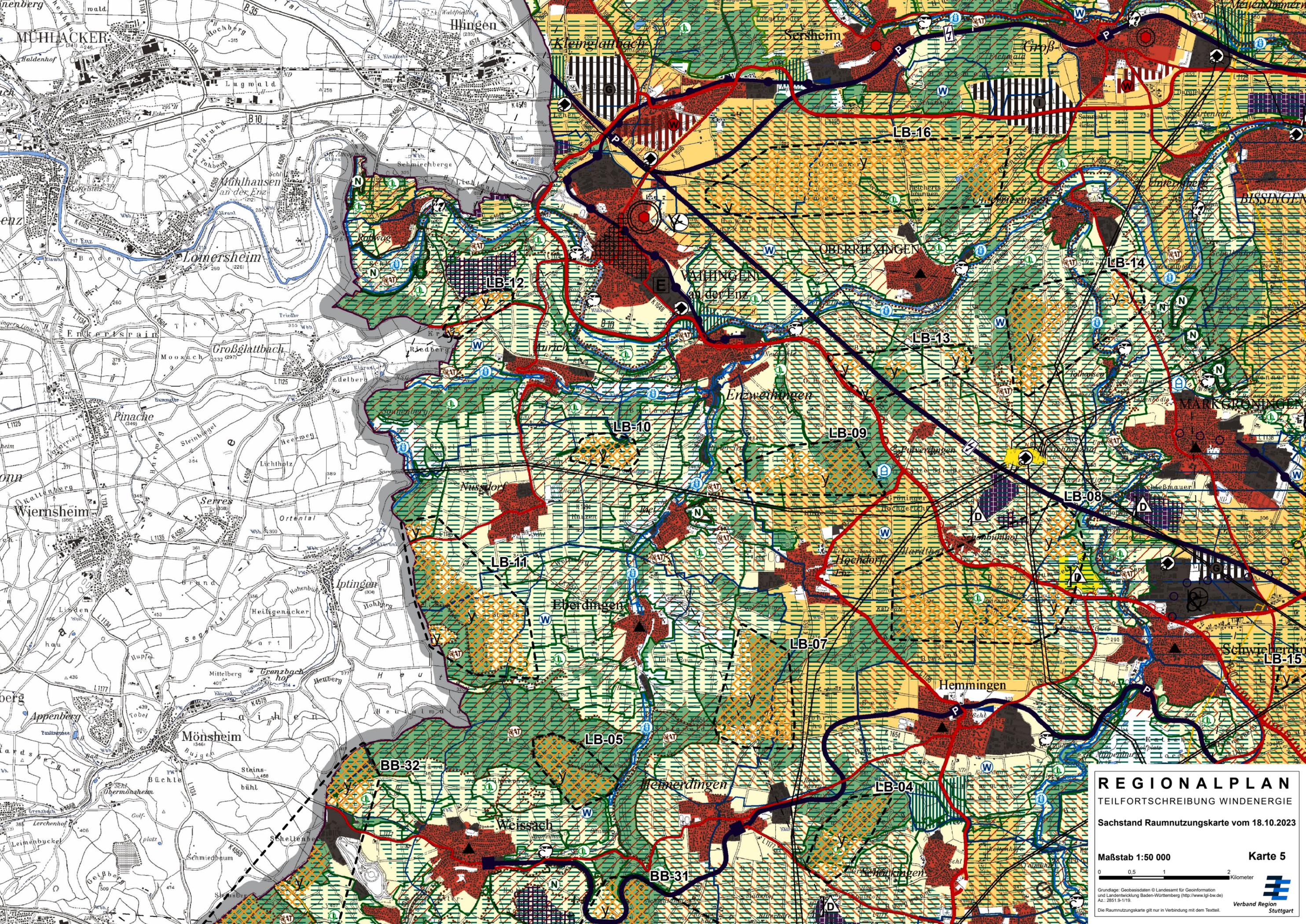
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 4



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



REGIONALPLAN
TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000

Karte 5

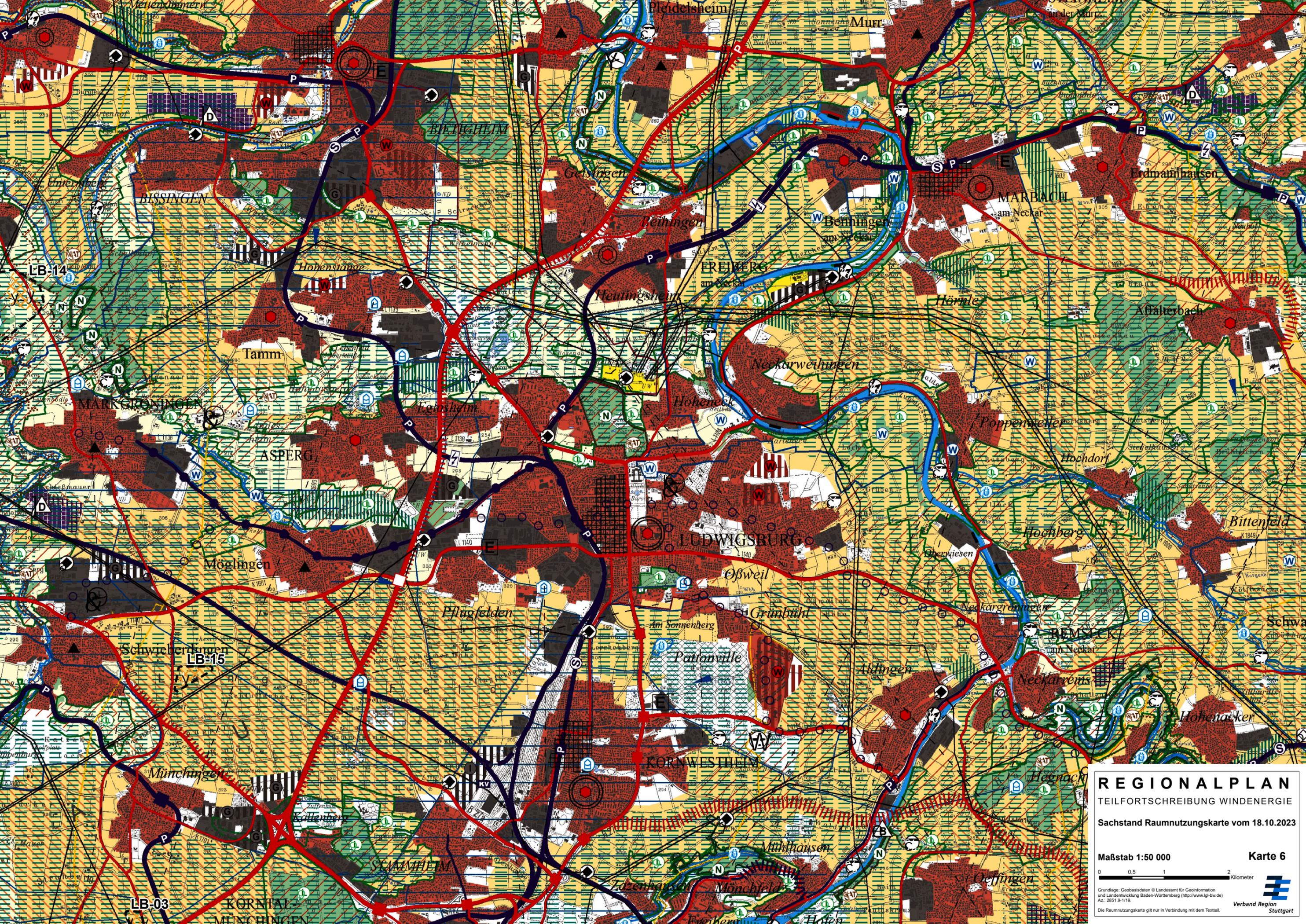


Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lg-bw.de) Az.: 2851.9-1/19.

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.



Verband Region
Stuttgart



REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

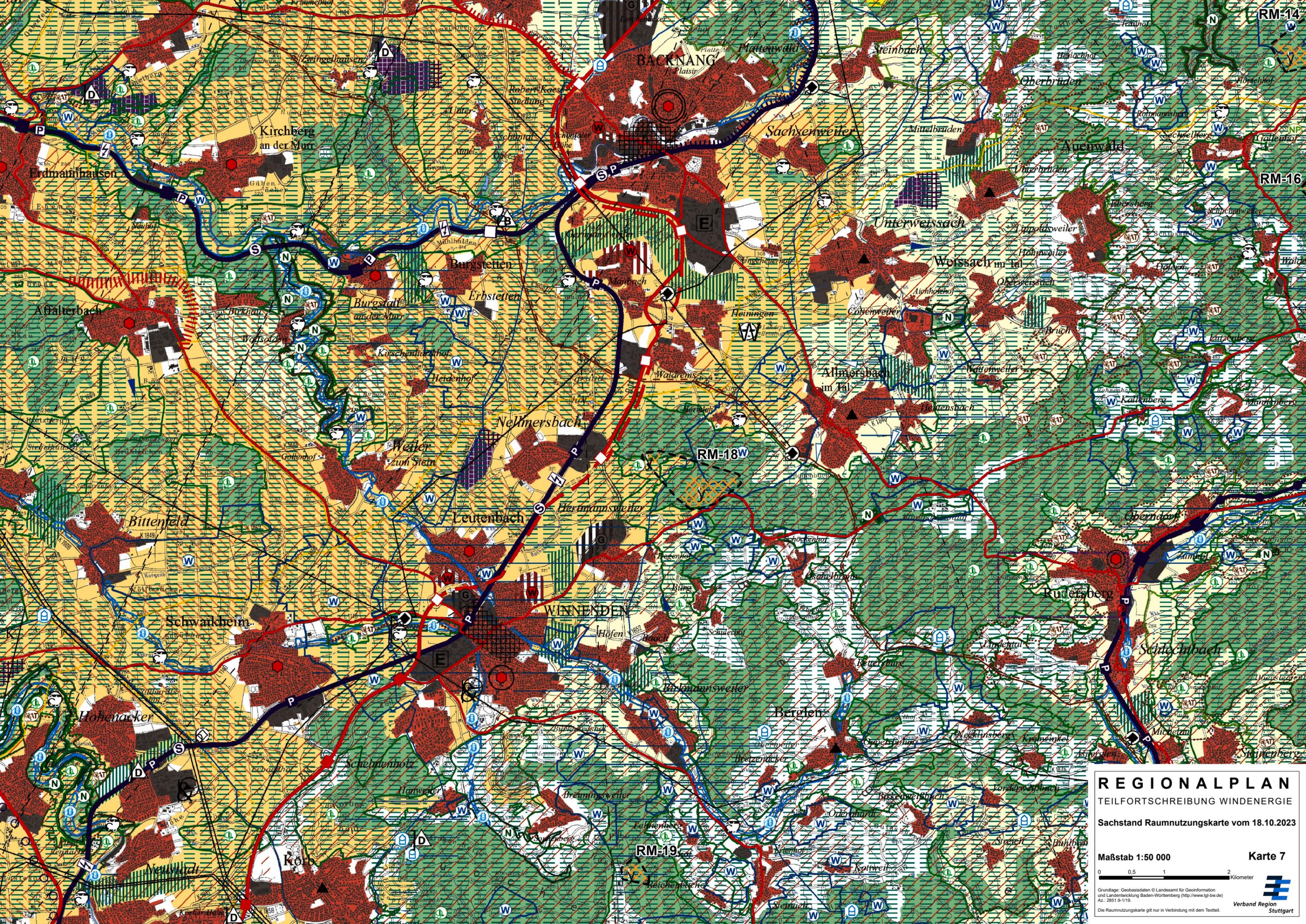
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 6



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
AZ: 2851-9-1/19

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



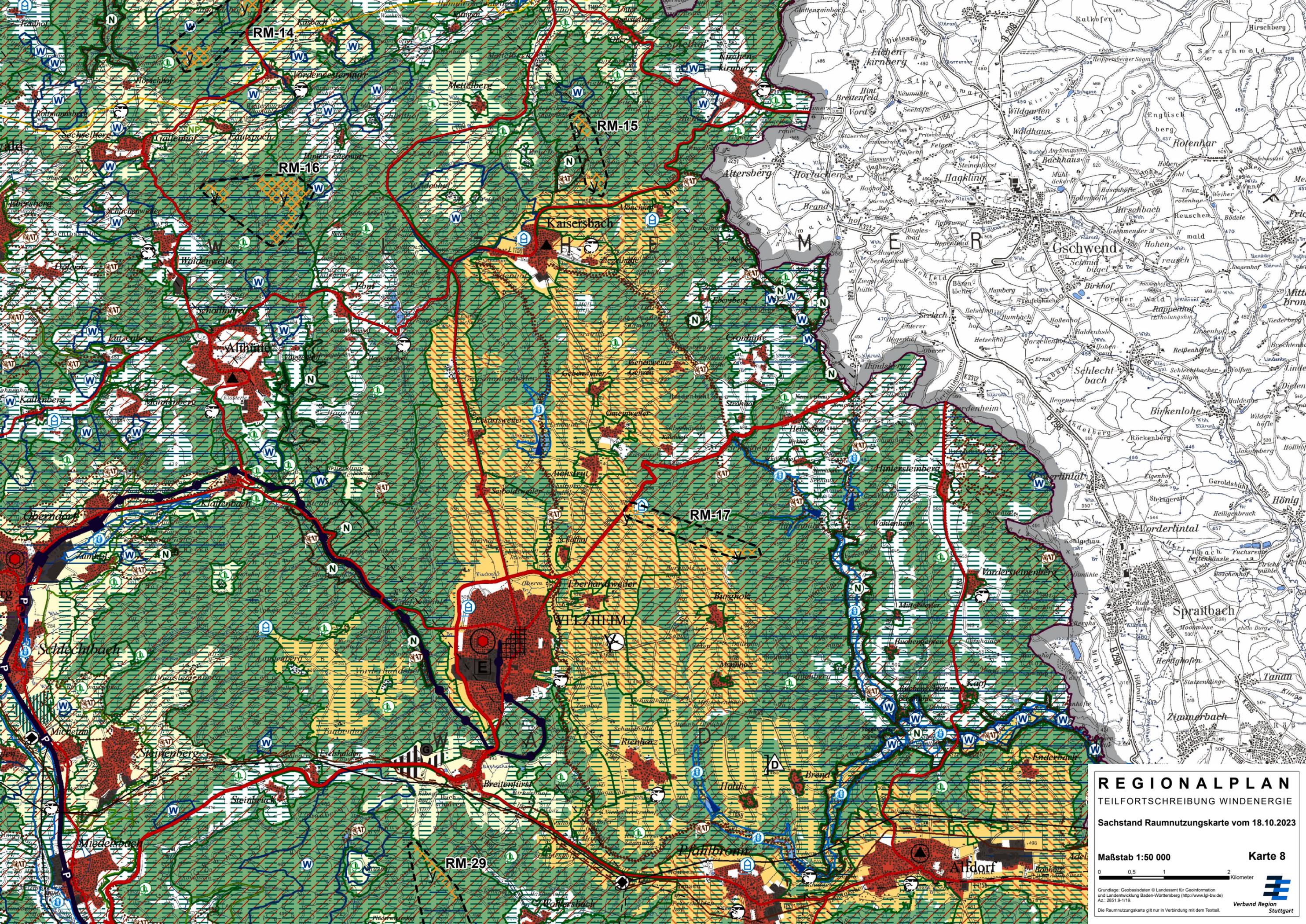
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 7



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

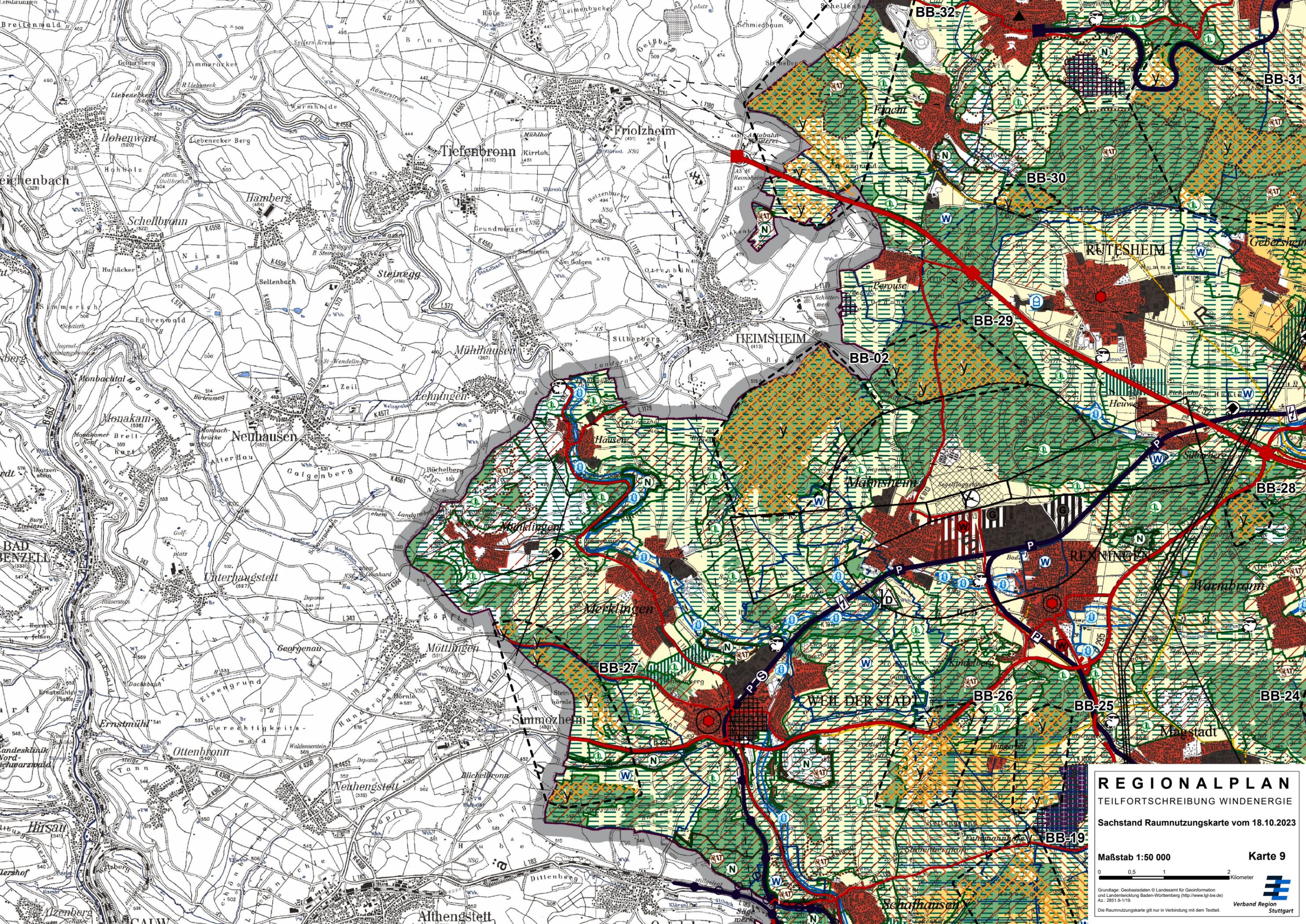
Maßstab 1:50 000 Karte 8

0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lgl-bw.de>)
AZ: 2851.9-1/19.

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart



REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE
 Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 9

0 0.5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lgi-bw.de), Az.: 2851.9-1/19.
 Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart



REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

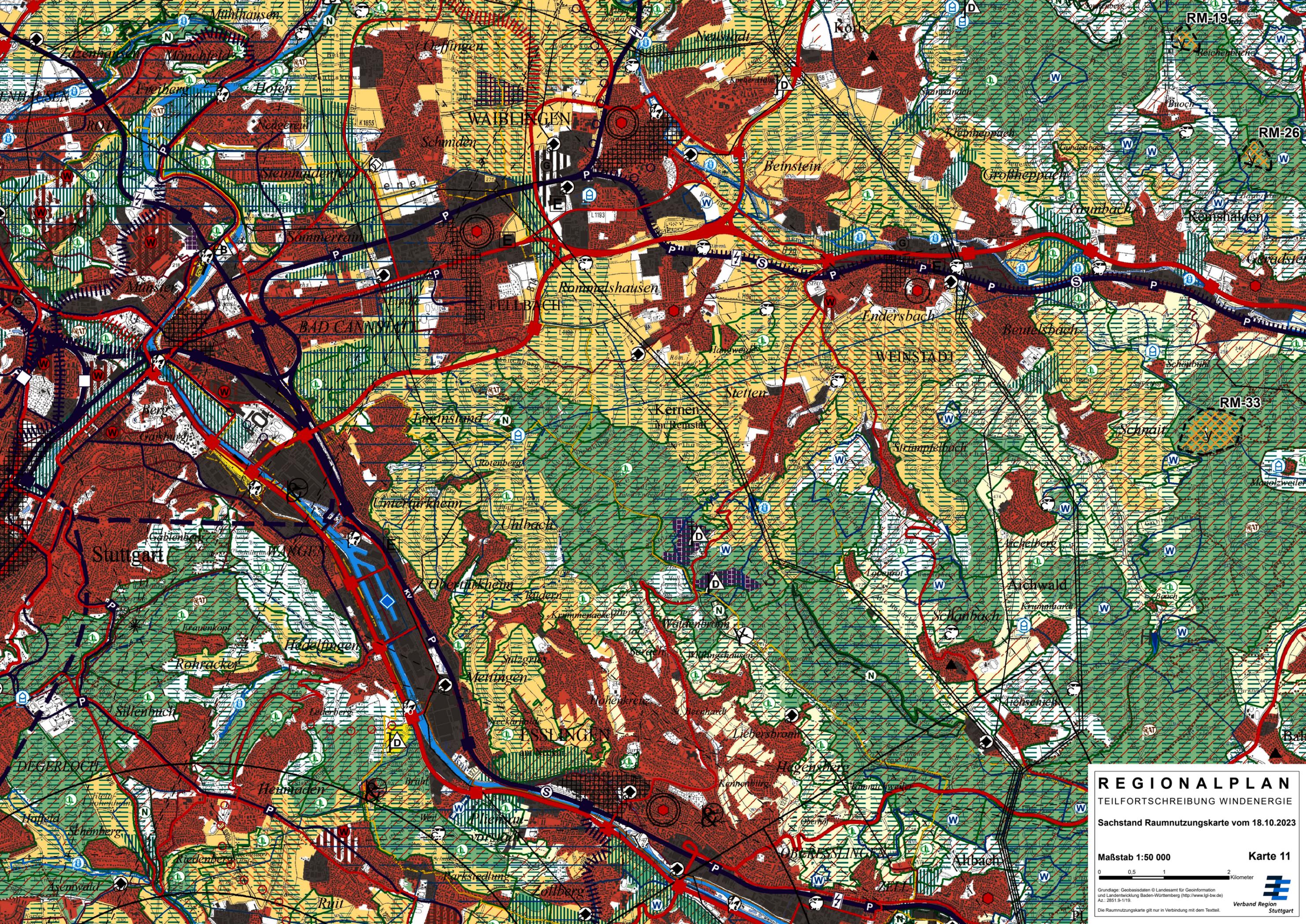
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 10



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lgi-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



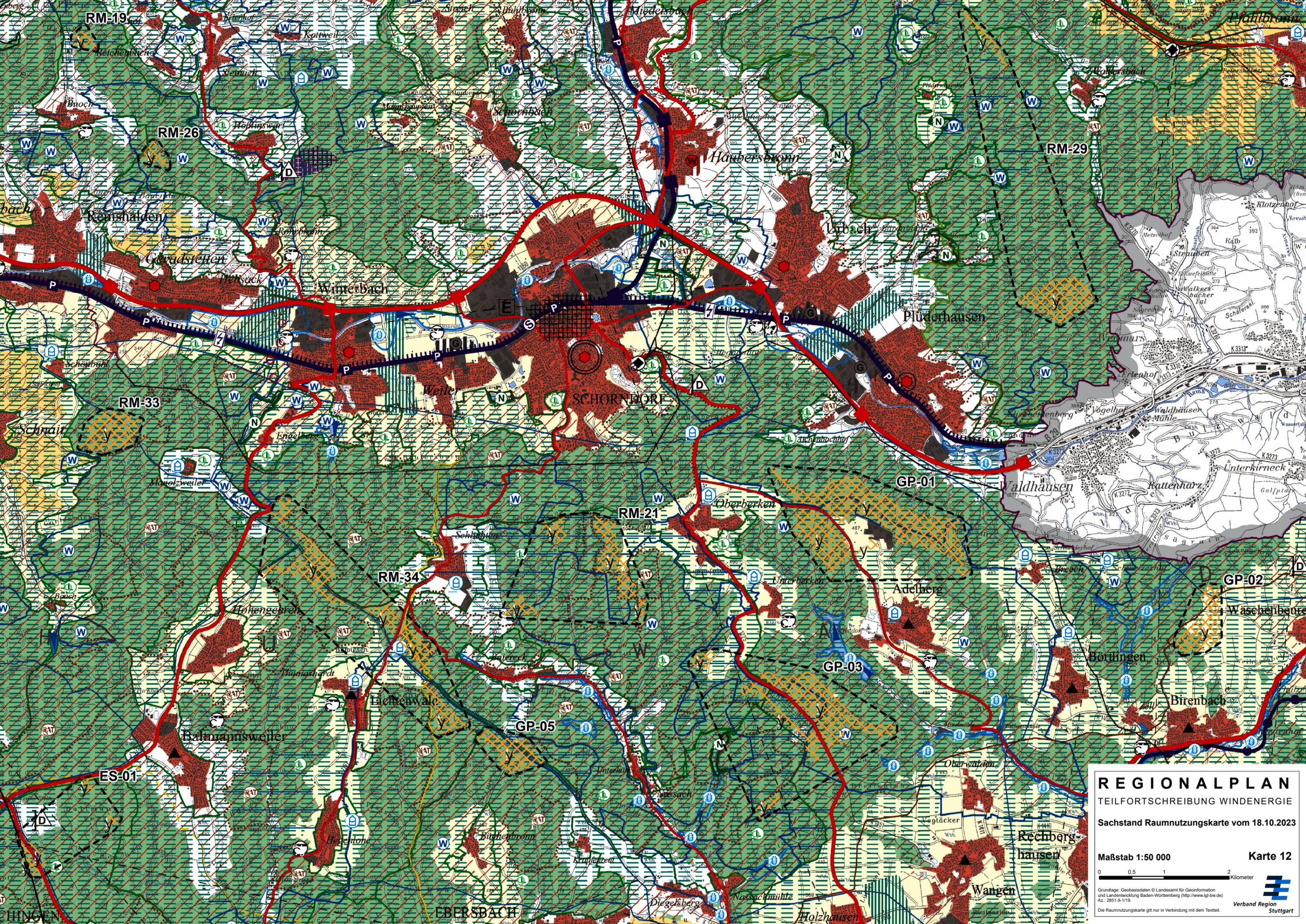
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 **Karte 11**

0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lg-bw.de), Az.: 2851.9-1/19.
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.





REGIONALPLAN
 TEILFortsCHREIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

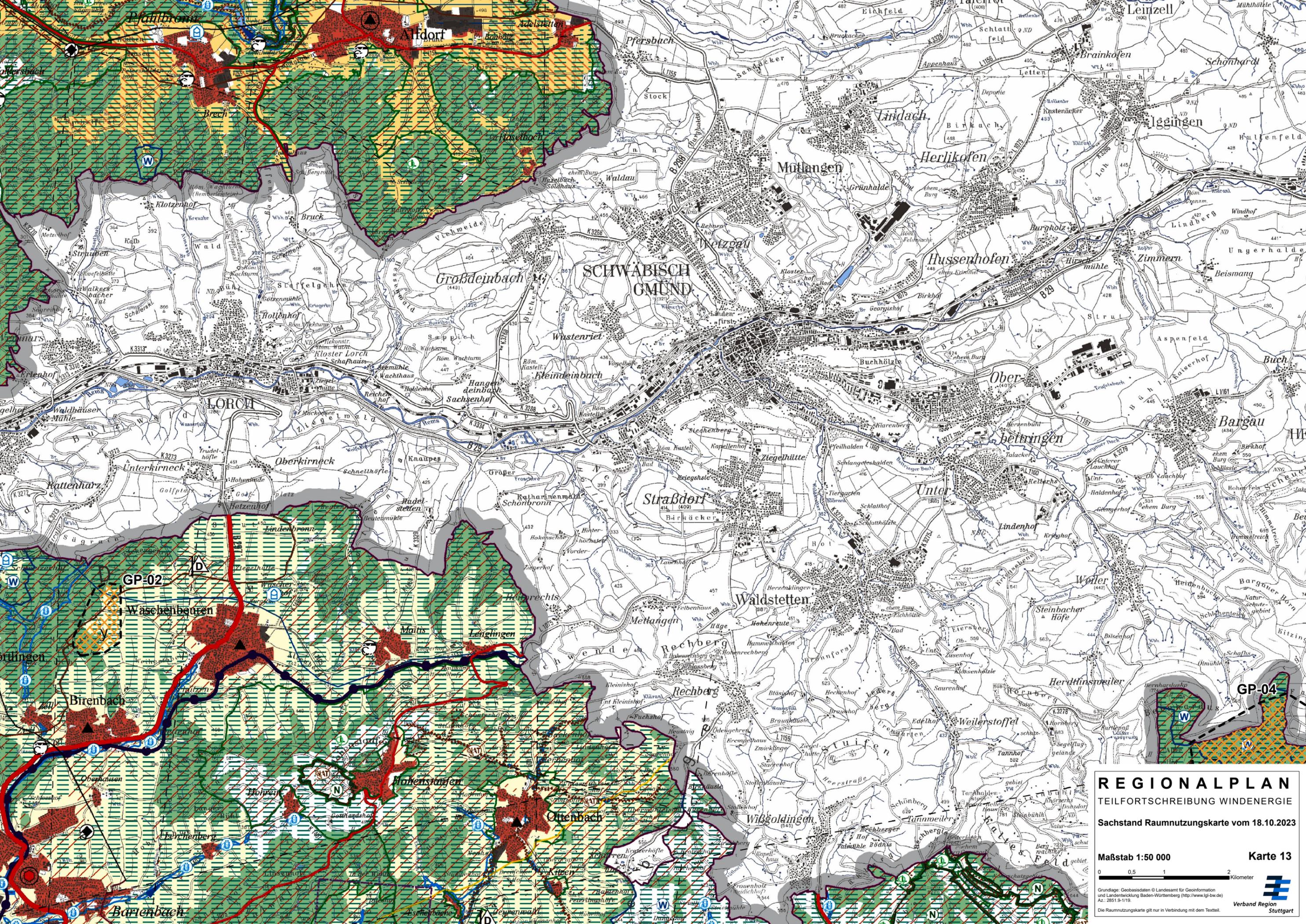
Maßstab 1:50 000 Karte 12

0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19.

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart



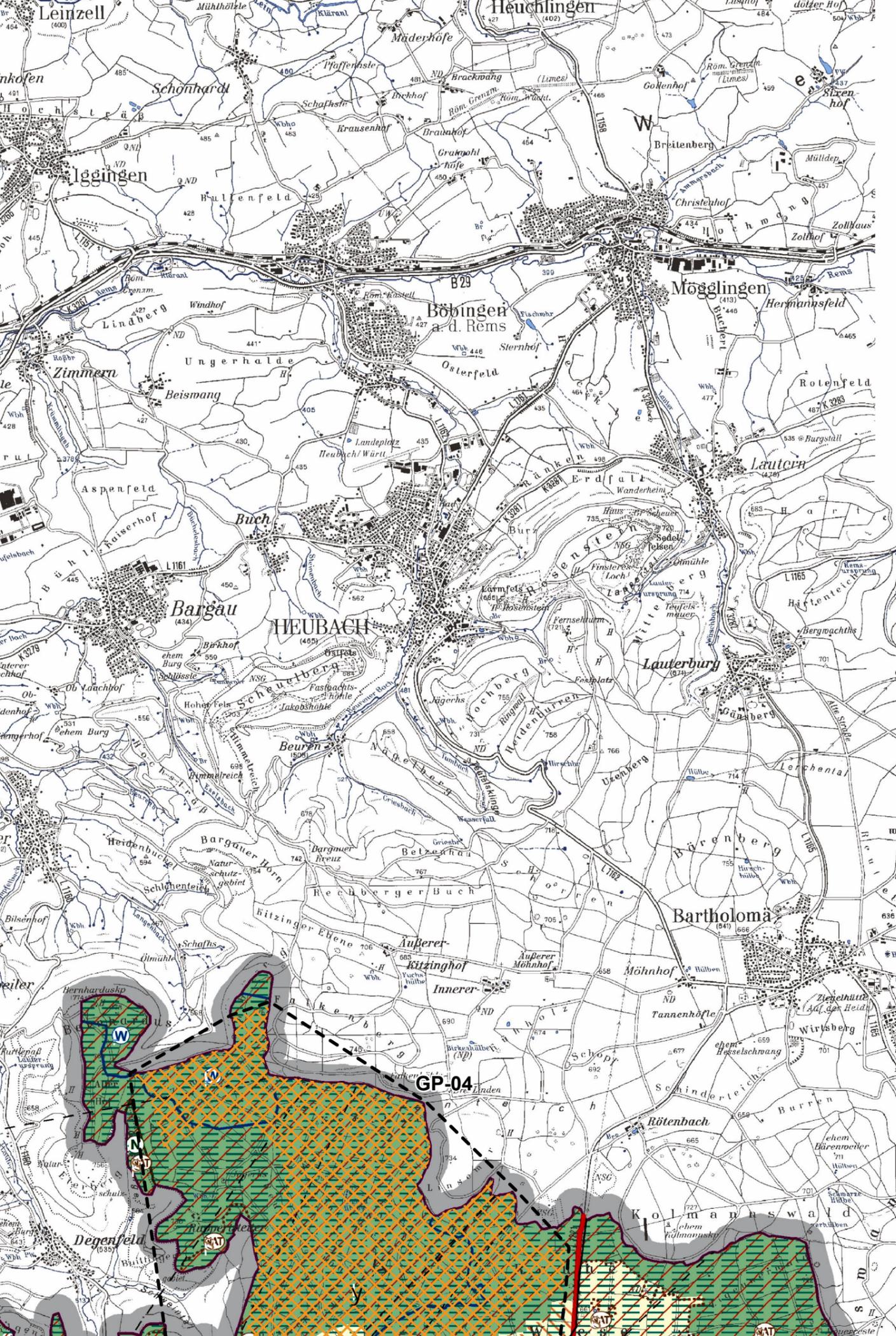
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 13



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
Az.: 2851.9-1/19
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart

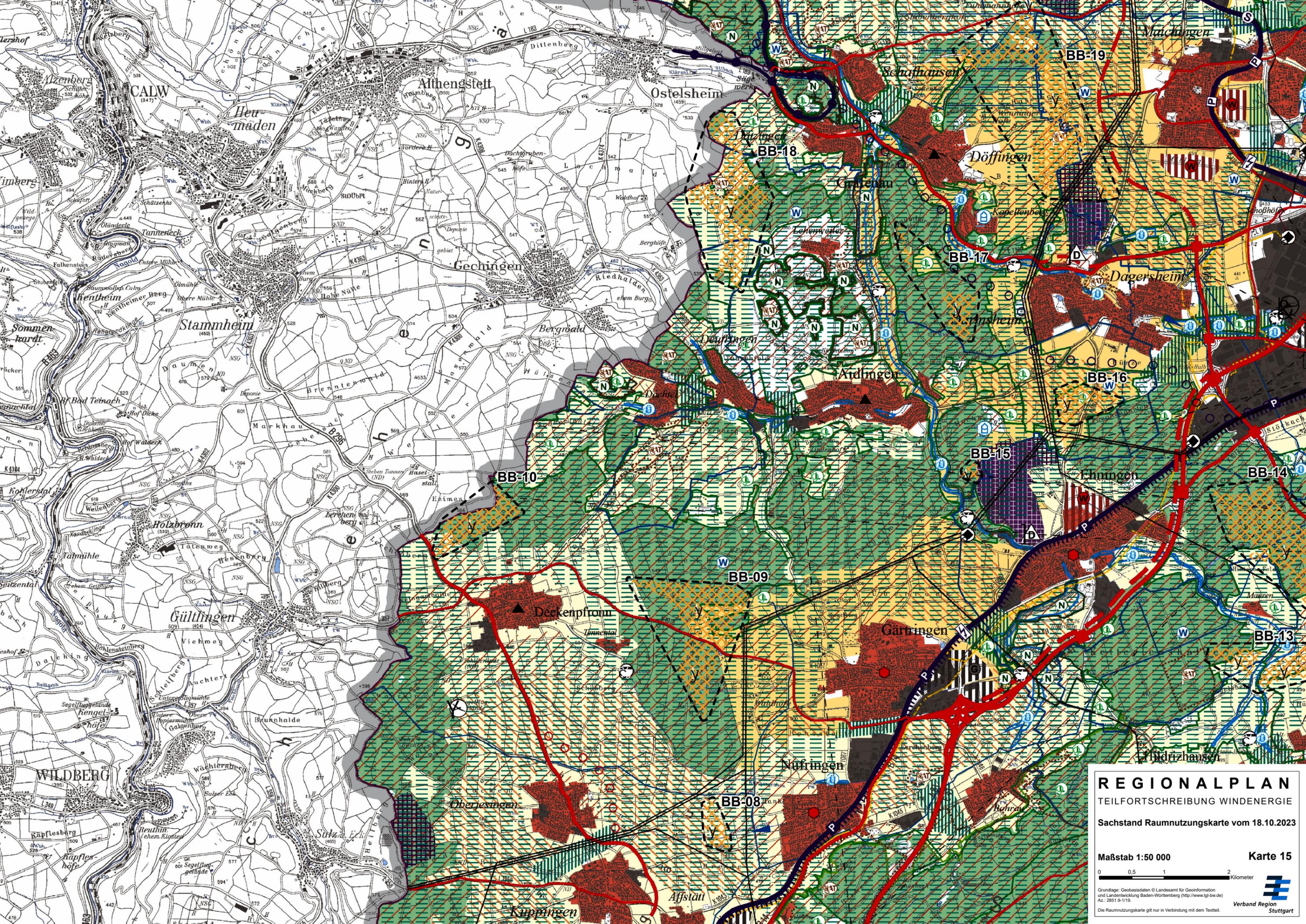


REGIONALPLAN
TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 14





REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

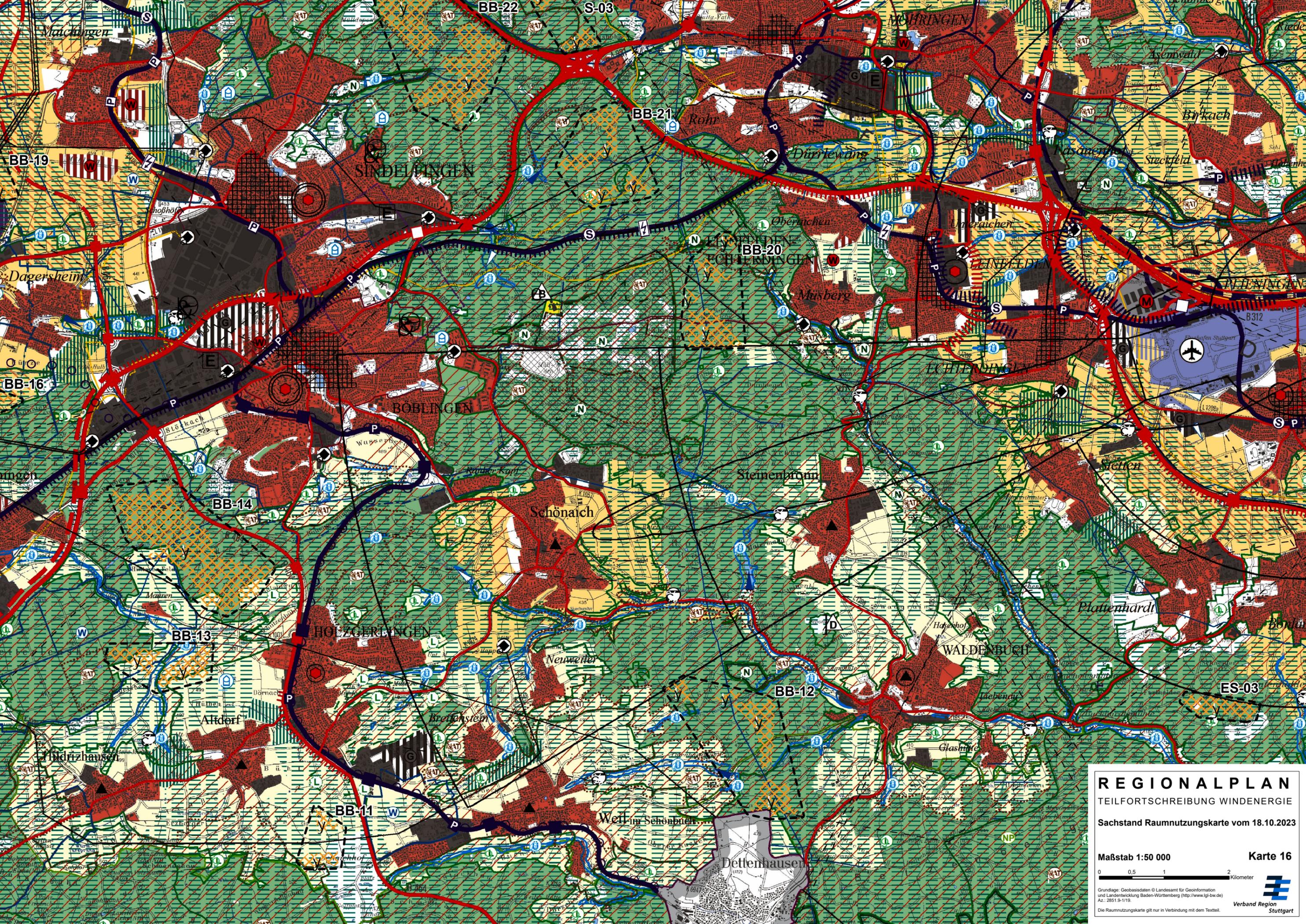
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 15

0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>) Az.: 2851-9-1/19.
 Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart



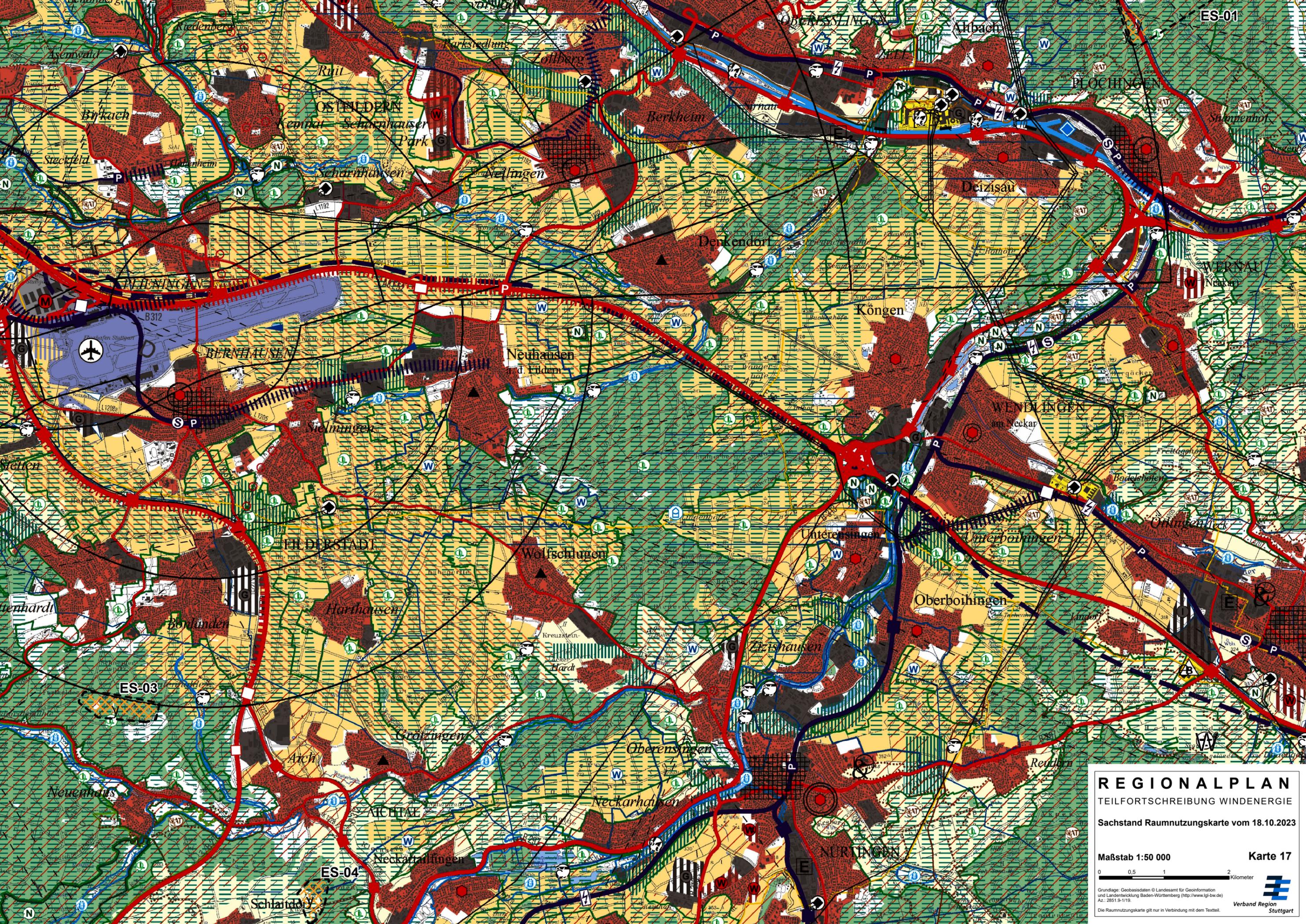
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 16



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
AZ: 2851.9-1/19
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.  **Verband Region Stuttgart**



ES-01

BLOCHINGEN

Deizisau

WERNAU

Kongen

WENDLINGEN
am Neckar

Bodelshofen

Ohltingen/Neck

Unterenningen

Immerboihingen

Oberboihingen

Zaisinghausen

Wolfschlugen

Horthausen

Böhländen

ES-03

Graizingen

Oberensingen

Reudern

Neckarhausen

NURTINGEN

Neckarfallingen

ES-04

Schlandorf

REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

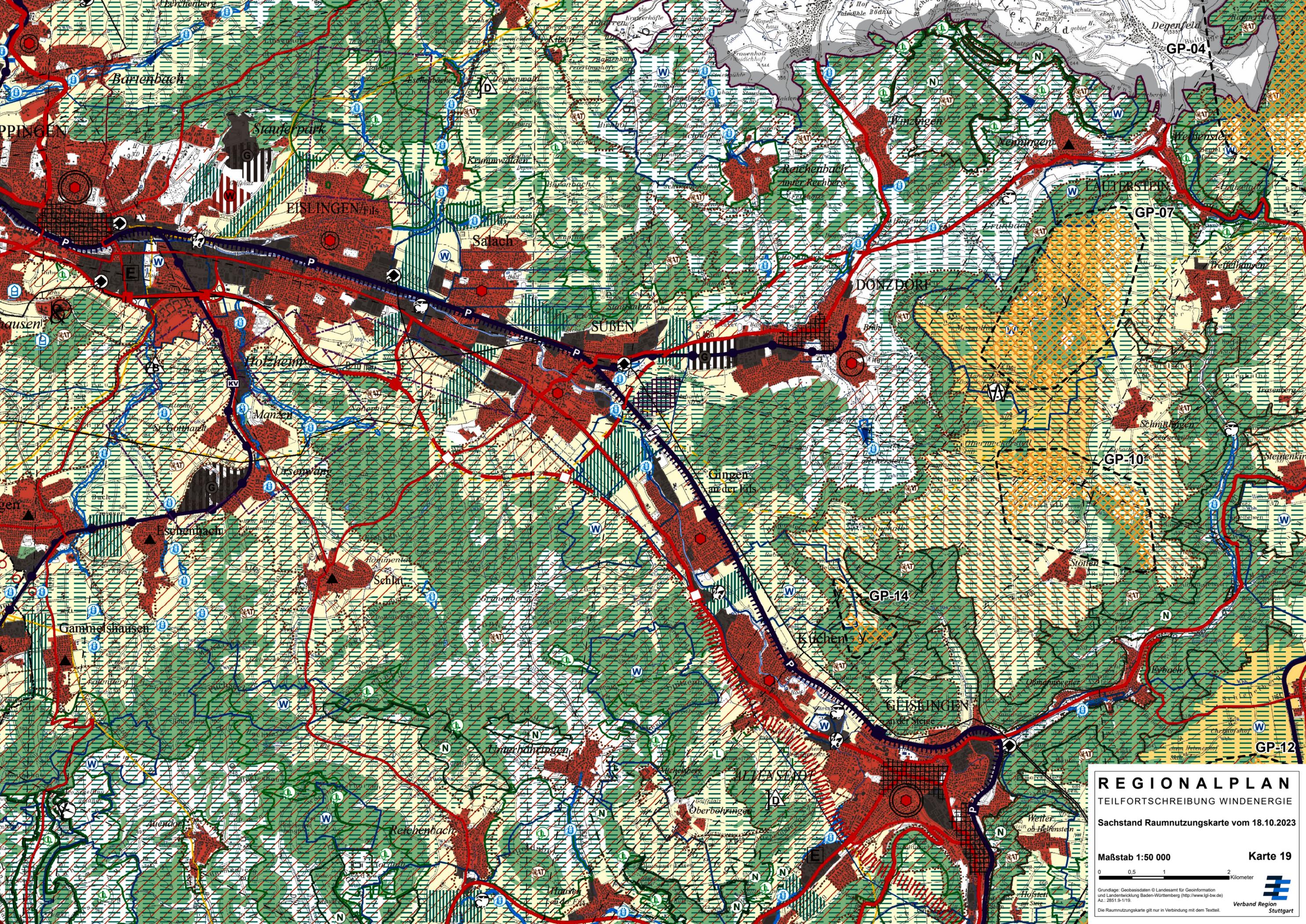
Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 17



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lgi-bw.de>)
AZ: 2851.9-1/19.

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.



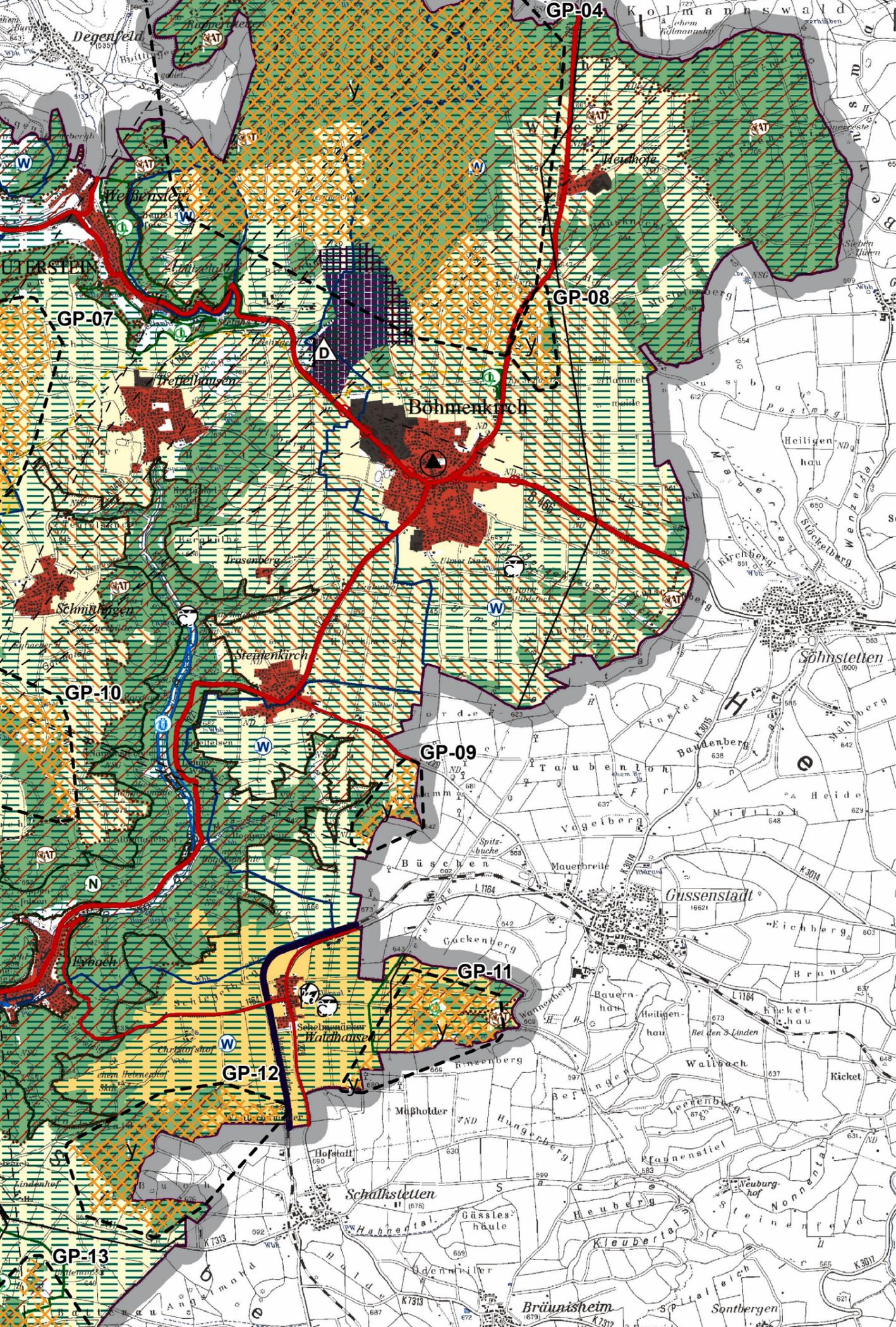
REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE
 Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 19

0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lg-bw.de) Az.: 2851.9-1/19.
 Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart



REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 20

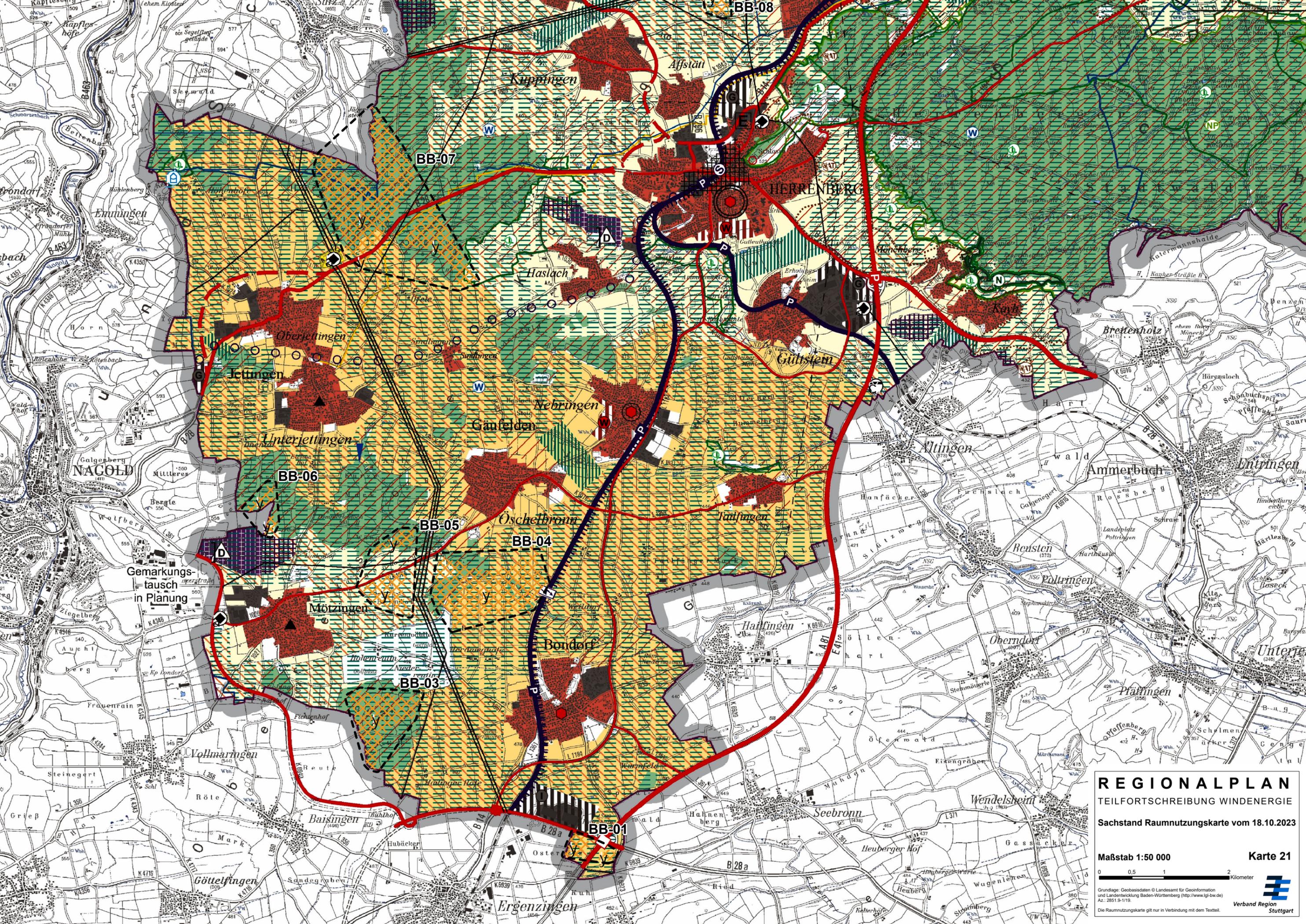
0 0,5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lg-bw.de) Az.: 2851.9-1/19.

Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.



Verband Region Stuttgart



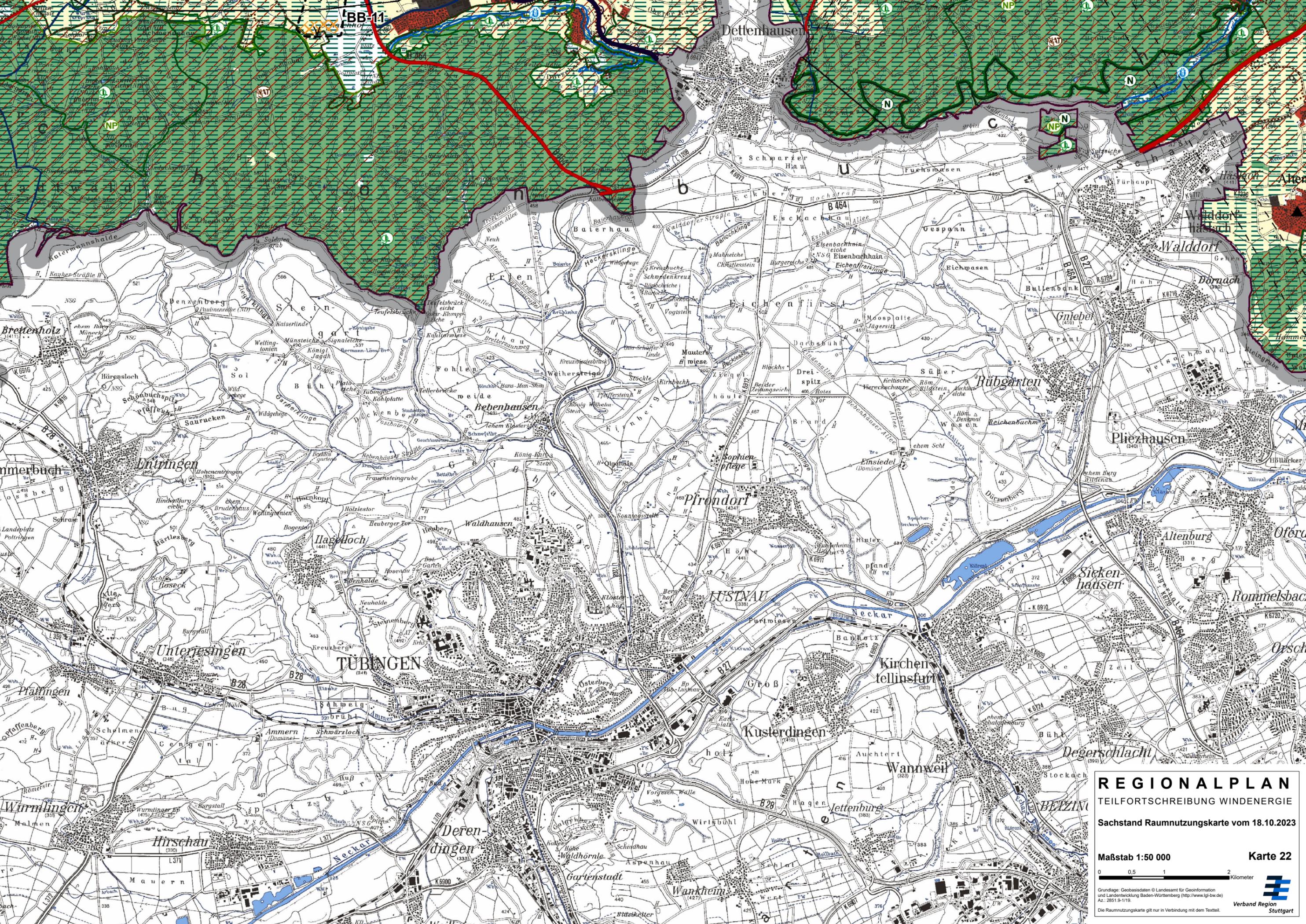
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 21



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
AZ: 2851.9-1/19
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



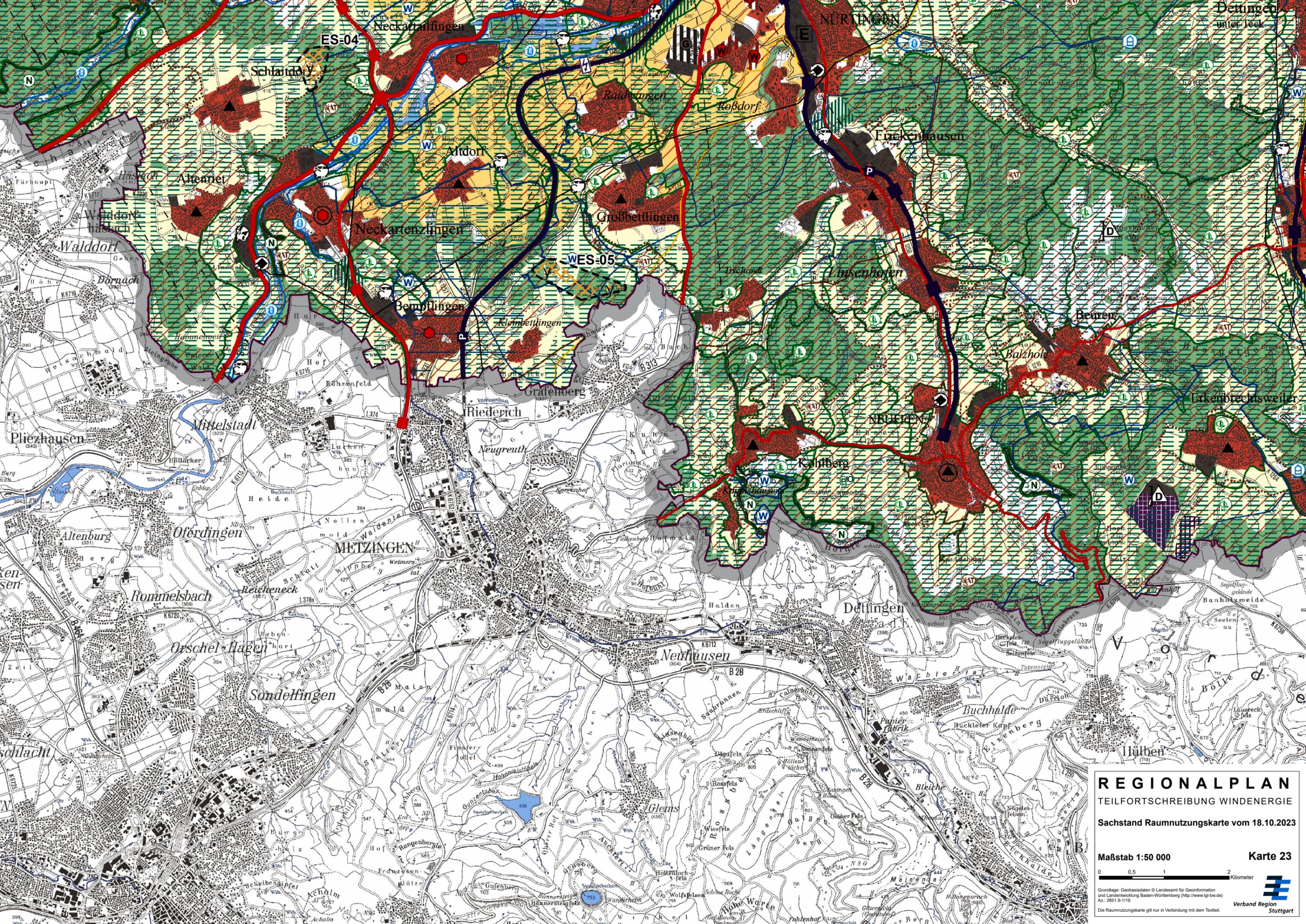
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 22



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
AZ: 2851-9-1/19
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



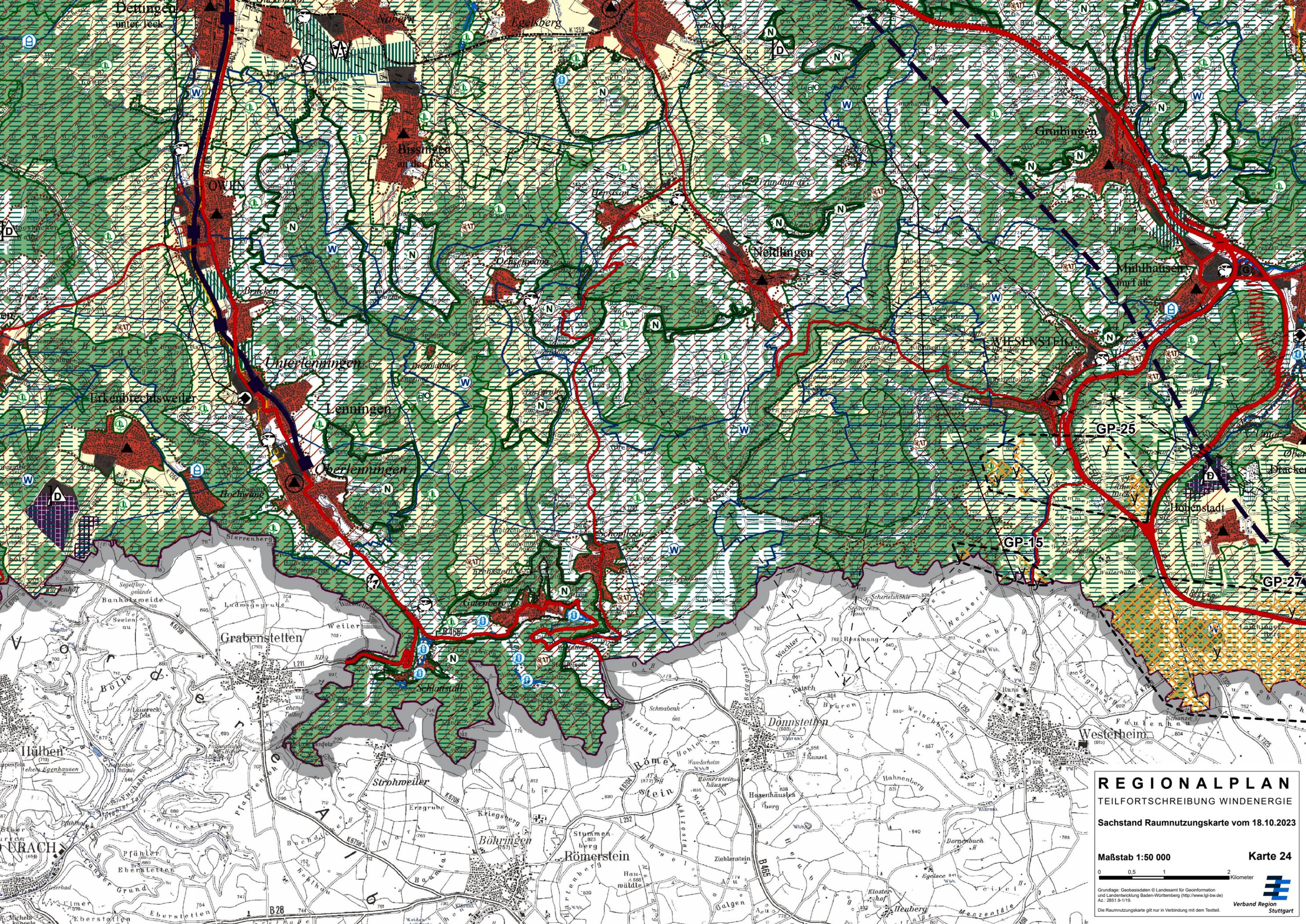
REGIONALPLAN
TEILFORTSCHRIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

Maßstab 1:50 000 Karte 23



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lgi-bw.de>)
AZ: 2851.9-1/19
Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil. Verband Region Stuttgart



REGIONALPLAN
TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE

Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

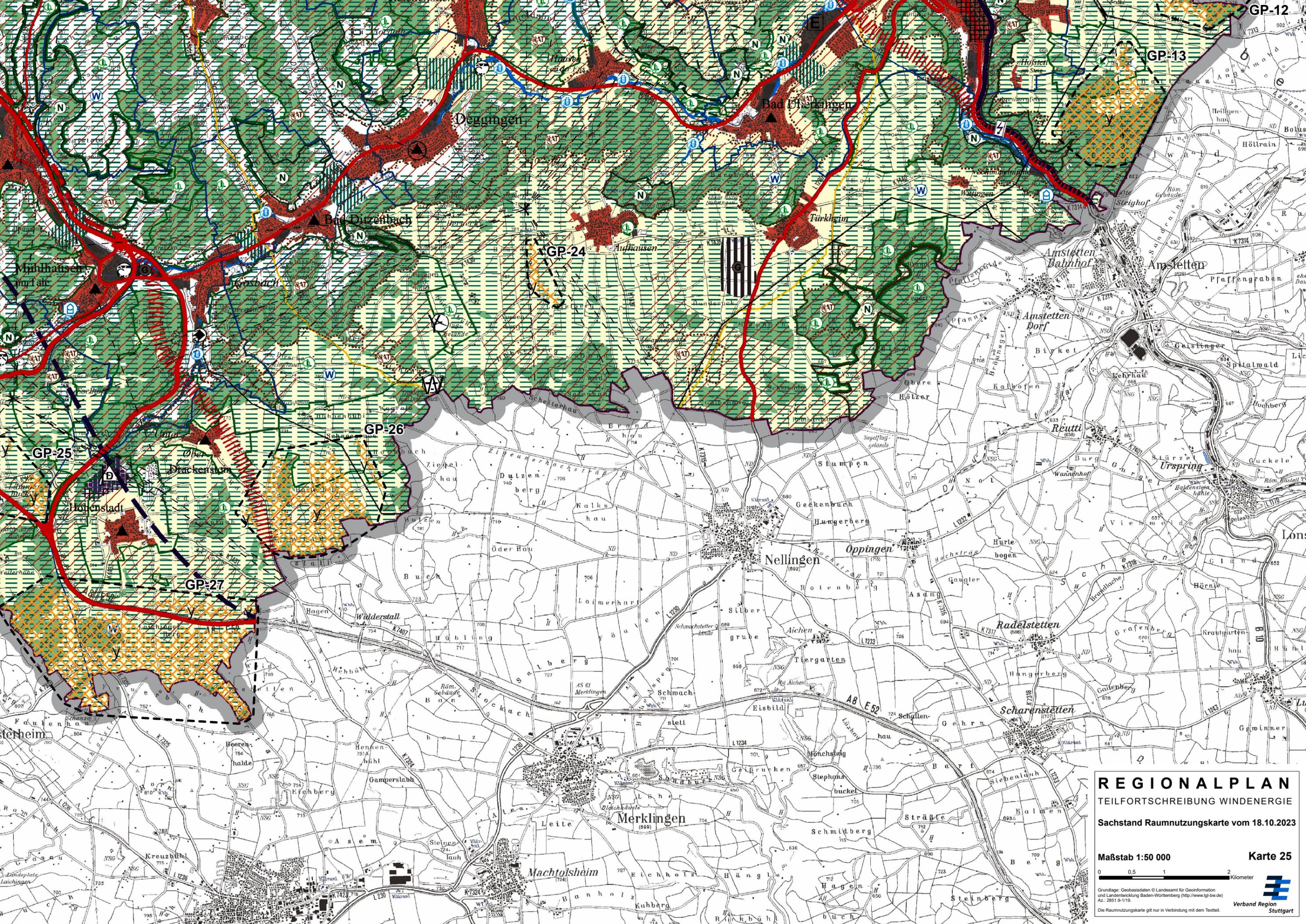
Maßstab 1:50 000 Karte 24



Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (<http://www.lg-bw.de>)
Az: 2851.9-1/19



Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.



REGIONALPLAN
 TEILFORTSCHREIBUNG WINDENERGIE
 Sachstand Raumnutzungskarte vom 18.10.2023

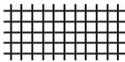
Maßstab 1:50 000 Karte 25

0 0.5 1 2 Kilometer

Grundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (http://www.lg-bw.de) Az.: 2851.9-1/19.
 Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Verband Region Stuttgart

Nachrichtliche Übernahmen ¹	
Siedlungsstruktur	
	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
	Sonderfläche Bund
	Lärmschutzbereich Flughafen Stuttgart
	Bauschutzbereich
Freiraumstruktur	
Bestand	Planung
	Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)
	Landwirtschaft, sonstige Flächen
	 Landschaftsschutzgebiet
	 Naturschutzgebiet
	Versteinerungsgebiet
	Naturpark
	NATURA 2000-Gebiet
	Biosphärengebiet
	Bereiche mit Bergbauberechtigung
	Wasserschutzgebiet
	 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser
	Überschwemmungsgebiet
	 Rückhalte- / Speicherbecken
	Gewässer

Verbindliche Festlegungen	
Regionale Siedlungsstruktur	
	Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
	Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)
	Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG), PS 2.4.3.2.3 (Z)
	Ergänzungsstandorte, PS 2.4.3.2.5 (G)
	Oberzentrum, PS 2.3.1 (N)
	Mittelzentrum, PS 2.3.2 (N)
	Unterkzentrum, PS 2.3.3 (Z)
	Kleinkzentrum, PS 2.3.4 (Z)
Regionale Freiraumstruktur	
	Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)
	Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)
	Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)
	Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z)

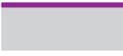
Nachrichtliche Übernahmen ¹		
Verkehr		
Bestand	Planung	
		Straße für den großräumigen Verkehr
		Straße für den überregionalen Verkehr
		Straße für den regionalen Verkehr
		Ausbau von Straßen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
		Eisenbahnstrecke
		Stadtbahnlinie
		Ausbau von Eisenbahnstrecken
		Elektrifizierung
		S-Bahn
		Bahnhof, Haltepunkt
		Bundeswasserstraße
		Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage
		Hafen
		Flughafen
		Sonderlandeplatz
		Segelflugplatz
		Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Verbindliche Festlegungen		
Verkehr		
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)	
Bestand	Planung	
		Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
		Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)
Ver- und Entsorgung		
Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben		
	Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerkanlagen (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z)	
	Gebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4.1 (Z) - geändert *	
	Standorte für die Abfallbehandlung (VRG), PS 4.3.2 (Z)	
	Standorte für die Abfallbeseitigung (VRG), PS 4.3.2 (Z)	
Sonstige Vorhaben		
	Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung (VRG), PS 4.1.4.2 (Z)	
	Standortsicherung Landesmesse (VRG), PS 4.4.1 (Z)	

(N)	Nachrichtliche Übernahme	(VRG)	Vorranggebiet
(Z)	Ziel	(VBG)	Vorbehaltsgebiet
(G)	Grundsatz	PS	Plansatz
(V)	Vorschlag		

Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen ¹	
Ver- und Entsorgung	
Bestand	Planung
---	Richtfunkstrecken
—	Erdkabel
—	Hochspannungsfreileitung > 110 kV
—	Fernwärmeleitung
—	Ferngasleitung
—	Öl- / Produktenleitung
—	Fernwasserleitung
—	Wasserbehälter
[\	Kraftwerk
a b	Umspannwerk
c	Kläranlage ≥ 10 000 EGW
e	Abfallbehandlungsanlage
]	Deponie
Sonstige Einrichtungen	
	Messe
	Regionsgrenze

Hinweis zur Legendarstellung



Hervorhebung der Gebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen (VRG) - ohne rechtliche Wirkung

Darstellung der Umrandung entfällt bei Endfassung der Raumnutzungskarte

¹ Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand

Begründung der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans für die Region Stuttgart

Das Wind-an-Land-Gesetz definiert in Verbindung mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für jedes Bundesland die Bereitstellung von ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie in einer zeitlichen Staffelung: In Baden-Württemberg müssen demnach bis zum 31.12.2027 1,1 % und bis zum 31.12.2032 1,8 % der Landesfläche planerisch gesichert sein.

In dem am 07.02.2023 verabschiedeten „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) wird das Bundesziel des WindBG aufgegriffen. In §20 des Gesetzes wird die Mindestzielvorgabe von 1,8 % für die einzelnen Planungsregionen festgelegt. Demnach müssen in der Region Stuttgart mindestens 65,7 km² bereitgestellt werden. Aufgrund des Nachholbedarfes in Baden-Württemberg bezüglich des Ausbaus Erneuerbarer Energieträger und mit Hinblick auf die Klimaschutzambitionen der Landesregierung, wird ein zeitliches Vorziehen der Zielerreichung angestrebt: Die fortgeschriebenen Regionalpläne sollen bis 30.09.2025 beschlossen sein.

Der Verband Region Stuttgart hat dazu eine entsprechende Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet, deren Ziel es ist, Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie im Umfang von mindestens 1,8 % der Regionsfläche in einem transparenten und beteiligungsorientierten Verfahren zu sichern.

Die der Teilfortschreibung zu Grunde liegende Methodik zur Erarbeitung der Vorranggebietskulisse umfasst die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte, welche die zentrale Planungsgröße ist. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160 m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung von Flächen. Neben dem Ausschluss von Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus zwingenden Gründen nicht in Betracht kommt, wurden planerische Kriterien eingeführt, die insbesondere eine visuelle Überlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile verhindern sollen. Angesichts des vorgegebenen Flächenzieles und den spezifischen Rahmenbedingungen bestehen dabei nur relativ geringe planerische Gestaltungsspielräume.

Nach Erreichen des 1,8 % Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

[...]

4.2.1.2.4 Regionalbedeutsame Windkraftanlagen

4.2.1.2.4.1 (Z) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung. Hierbei dürfen administrative Grenzen keine Berücksichtigung finden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorranggebiete:

- BB-01 Bondorf
- BB-02 Weil der Stadt, Renningen
- BB-03 Bondorf
- BB-04 Bondorf, Gäufelden
- BB-05 Mötzingen
- BB-06 Jettingen, Mötzingen
- BB-07 Jettingen, Herrenberg
- BB-08 Herrenberg, Nufringen
- BB-09 Gärtringen
- BB-10 Deckenpfronn, Aidlingen
- BB-11 Altdorf, Holzgerlingen
- BB-12 Waldenbuch, Weil im Schönbuch
- BB-13 Altdorf, Hildrizhausen, Ehningen
- BB-14 Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen
- BB-15 Aidlingen
- BB-16 Böblingen, Sindelfingen
- BB-17 Sindelfingen, Grafenau
- BB-18 Grafenau, Aidlingen
- BB-19 Grafenau, Sindelfingen, Weil der Stadt, Magstadt
- BB-20 Böblingen, Sindelfingen
- BB-21 Sindelfingen
- BB-22 Sindelfingen
- BB-23 Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen
- BB-24 Leonberg, Magstadt, Sindelfingen
- BB-25 Renningen, Magstadt
- BB-26 Renningen, Weil der Stadt
- BB-27 Weil der Stadt
- BB-28 Leonberg
- BB-29 Renningen, Rutesheim
- BB-30 Rutesheim, Weissach
- BB-31 Leonberg, Ditzingen, Weissach
- BB-32 Weissach, Rutesheim
- ES-01 Plochingen, Baltmannsweiler

- ES-03 Filderstadt
- ES-04 Schlaitdorf
- ES-05 Bempflingen, Großbettlingen
- GP-01 Plüderhausen, Adelberg
- GP-02 Wäschenbeuren, Birenbach
- GP-03 Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen
- GP-04 Lauterstein, Böhmenkirch
- GP-05 Ebersbach an der Fils, Uhingen
- GP-06 Bad Boll, Göppingen
- GP-07 Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
- GP-08 Böhmenkirch
- GP-09 Böhmenkirch
- GP-10 Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
- GP-11 Geislingen an der Steige
- GP-12 Geislingen an der Steige
- GP-13 GeislingDen an der Steige
- GP-14 Donzdorf
- GP-15 Wiesensteig
- GP-24 Geislingen an der Steige
- GP-25 Wiesensteig
- GP-26 Drackenstein, Bad Ditzenbach
- GP-27 Hohenstadt
- LB-01 Gerlingen
- LB-02 Ditzingen, Leonberg
- LB-03 Korntal-Münchingen, Ditzingen
- LB-04 Ditzingen
- LB-05 Eberdingen, Weissach
- LB-06 Ingersheim
- LB-07 Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen
- LB-08 Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen, Markgröningen
- LB-09 Vaihingen an der Enz
- LB-10 Vaihingen an der Enz, Eberdingen
- LB-11 Eberdingen
- LB-12 Vaihingen an der Enz
- LB-13 Vaihingen an der Enz, Markgröningen
- LB-14 Markgröningen
- LB-15 Schwieberdingen
- LB-16 Vaihingen an der Enz, Oberriexingen
- LB-17 Vaihingen an der Enz
- LB-18 Sachsenheim, Löchgau
- LB-19 Erligheim, Bönningheim
- LB-20 Großbottwar, Steinheim an der Murr, Aspach
- LB-21 Bönningheim
- LB-22 Oberstenfeld
- LB-23 Oberstenfeld
- LB-24 Oberstenfeld
- RM-01 Spiegelberg
- RM-02 Spiegelberg

- RM-03 Spiegelberg
- RM-04 Sulzheim an der Murr, Spiegelberg
- RM-05 Großlerlach
- RM-06 Sulzbach an der Murr
- RM-07 Aspach, Sulzbach an der Murr, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
- RM-08 Sulzbach an der Murr
- RM-09 Murrhardt
- RM-10 Murrhardt
- RM-11 Murrhardt
- RM-12 Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
- RM-13 Murrhardt
- RM-14 Murrhardt
- RM-15 Murrhardt, Kaisersbach
- RM-16 Althütte, Murrhardt
- RM-17 Welzheim, Alfdorf
- RM-18 Leutenbach, Winnenden, Backnang
- RM-19 Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden
- RM-21 Schorndorf
- RM-26 Berglen, Remshalden
- RM-29 Plüderhausen, Welzheim
- RM-33 Weinstadt, Remshalden
- RM-34 Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler
- S-01 Stuttgart, Korntal-Münchingen
- S-02 Stuttgart
- S-03 Stuttgart

4.2.1.2.4.2 (Z)

Freiraumziele innerhalb
der Vorranggebiete

Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen regionalplanerische Ziele zur Sicherung von Freiraumfunktionen gemäß der Plansätze 3.1.1 (Z) und 3.1.2 (Z) dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen

4.2

Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Begründungen

Zu 4.2.1.2.4.1 (Z)
Regionalbedeutsame
Windkraftanlagen
(VRG)

[...]

Das am 6. Oktober 2021 beschlossene Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg enthält das Ziel, 2% der Fläche für Windkraft und Freiflächen-PV festzulegen. Das „Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften“ des Landes greift das Bundesziel des „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windkraftanlagen an Land“ auf und legt in § 20 eine Mindestzielvorgabe von 1,8 % der Regionsfläche für Windkraft fest. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Regionalplanung zählt es, Flächenvorsorge für eine nachhaltige Entwicklung der Region zu betreiben und dabei auch den Verpflichtungen zur Bereitstellung von Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien nachzukommen. Durch die Vorranggebiete im Sinne des § 11 Abs.3 Ziffer 11 LplG BW werden in der Region Stuttgart geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von 1,8% umgesetzt. Nach Erreichen des 1,8% Zieles durch einen entsprechenden Beschluss der Regionalversammlung wird gemäß der novellierten Systematik des Baugesetzbuches die Privilegierung für Windkraftanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:

1. Die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte stellt die zentrale Planungsgröße dar. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung.
2. Ausschluss von Flächen, auf denen rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen.
3. Ausschluss von Flächen, auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung als entsprechende Vorranggebiet erfolgen soll. Dazu zählt unter anderem Vorsorgeabstände um Wohngebiete, oder der Schutz vor visueller Überlastung.
4. Bestehende und bereits genehmigte Anlagen wurde, wenn möglich, durch Gebietsarrondierungen in die Vorranggebietskulisse mit aufgenommen. Bestandsanlagen ohne Anschluss an Vorranggebiete wurden mit dem entsprechendem Flächenumgriff ebenfalls aufgenommen.

Durch die Integration bestehender bzw. bereits genehmigter Windenergieanlagen in die Vorranggebiete wird ein späteres Repowering, d.h. die Installation leistungsstärkerer Anlagen, ermöglicht.

Der Abgrenzung der Vorranggebieten wird eine „Rotor-Out“ Planung zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt, nur gebiets-scharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandort erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.

Seitens der Regionalplanung werden keine Festlegungen hinsichtlich der Anzahl innerhalb der Vorranggebiete möglicher Anlagen, deren Bauhöhe oder deren Ausführung gemacht. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgen in den erforderlichen Genehmigungsverfahren. In diesen Verfahren ist der Verband Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung wie auch der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist hingegen nicht zulässig. Die gesetzlich vorgegebenen Zulassungsverfahren werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete nicht ersetzt.

Die regionalplanerischen Festlegungen orientieren sich an den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie dem des Windatlas Baden-Württemberg. Die Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs oder die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist damit nicht verbunden. Zudem bleibt die eigentumsrechtliche Situation unberücksichtigt.

Als regionalbedeutsame Windkraftanlagen gelten Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen. Bei derzeit marktgängigen Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150 Metern und mehr, ist dementsprechend von einer Regionalbedeutsamkeit auszugehen.

Um zu verhindern, dass auf den in Frage kommenden Standorten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen im Plansatz 4.2.1.2.4.1 als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgesetzt. In den als Vorranggebiete gekennzeichneten Flächen sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Auf die Fläche bezogen ist die Landbewirtschaftung in der Regel wie zuvor möglich. In der Region Stuttgart werden in Summe 106 Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Mit der Gesamtheit der Fläche der Vorranggebiete wird das Flächenziel von mindestens 1,8% erreicht. Die Größe der einzelnen Gebiete, welche sich über alle Landkreise verteilen, variiert zwischen 2 ha und 1.208 ha.